

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: ra-ross@anwalt-ross.de

Der Sachschaden

Stand März 2017

Inhaltsverzeichnis

Der Fahrzeugschaden	3
Totalschaden.....	4
Reparaturkosten bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes.....	6
Achsvermessungskosten.....	11
Verschrottungskosten	12
Wertminderung / merkantiler Minderwert.....	12
Bagatellschaden.....	13
Alter, Fahrzeugzustand, KM-Leistung:	14
Fahrzeugvorschäden.....	15
Integritätsinteresse - 130%-Grenze	15
Berechnung.....	15
Luxusfahrzeuge	16
Gewerbefahrzeug /Nutzfahrzeuge	16
Oldtimer	16
Quotenvorrecht / Differenztheorie	17
Ab- und Anmeldekosten - Zulassungskosten - Stilllegungskosten.....	17
Allgemeines / Pauschalierung:	17
Fiktive oder konkrete Abrechnung	18
Sonstiges zu den Zulassungskosten	19
Nebenkostenpauschale	19
Umbaukosten / Umrüstungskosten / Umlackierung.....	20
Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer.....	21
Abschleppkosten etc.....	23
Schadenermittlung - Gutachterkosten	24
Mietfahrzeug / Nutzungsausfall	24
Rechtsanwaltsgebühren	26

Der Fahrzeugschaden

Durch den Schadenersatz soll der Geschädigte so gestellt werden, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (§ 249 BGB).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH¹ gilt:

"aa) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte statt der Herstellung gemäß § 249 Abs. 1 BGB den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB). Aufgrund der sich daraus ergebenden Ersetzungsbefugnis hat er die freie Wahl der Mittel zur Schadensbehebung². Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint³. Die Schadensrestitution ist dabei nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung der beschädigten Sache beschränkt; der Geschädigte muss nicht zugunsten des Schädigers sparen. Ihr Ziel ist vielmehr, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht⁴.

bb) Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen⁵. Nach diesem Wirtschaftlichkeitsgebot hat der Geschädigte den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, d.h. angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen⁶. Verursacht von mehreren zu einem Schadensausgleich führenden zumutbaren Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand, ist der Geschädigte grundsätzlich auf diese beschränkt. Nur der für die günstigere Art der

¹BGH VersR 15, 1522

²BGH VersR 2011, 1070 Rn. 20 und - BGH, juris Rn. 20; BGH VersR 2007, 560 Rn. 16 mwN; BGHZ 162, 161, 165 f. mwN; BGHZ 154, 395, 397 f. mwN, BGHZ 155, 1, 4 mwN

³BGH VersR 2005, 558, 559 mwN; BGH VersR 07, 560

⁴BGH VersR 11, 1070 mwN und - BGH juris Nr. 20 mwN; BGH 162, 161, aaO, 164 f. mwN; BGHZ 154, 395, aaO, , BGHZ 132, 373, 376 mwN; BGHZ 115, 364, 368 f. mwN

⁵BGHZ 54, 82, 85; BGH VersR 07, 560 aaO Rn. 17; BGH VersR 2008, 1706 Rn. 9; BGH VersR 2011, 769 Rn. 10; BGH VersR 2013, 515 Rn. 13; jeweils mwN

⁶sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung; vgl. bereits BGHZ 63, 182, 184 mwN; BGHZ 115, 364, aaO, 369, BGHZ 115, 375, 378; BGHZ 132, 373, aaO, 376 f.; BGHZ 155, 1, aaO, 5; BGHZ 162, 161, aaO, 165 mwN

Schadensbehebung nötige Geldbetrag ist im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Herstellung erforderlich⁷."

Bei jeder Regulierung des Fahrzeugschadens muss geklärt werden, ob ein Reparatur- oder ein - zumindest wirtschaftlicher - Totalschaden vorliegt und wie der Geschädigte seine Dispositionen zur Schadensbehebung treffen möchte:

Reparaturdurchführung in der Werkstatt oder in Eigenregie oder

Veräußerung des Unfallfahrzeugs und Ersatzbeschaffung in Form eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs oder

sog. abstrakte oder fiktive Schadensabrechnung ("auf Gutachten- oder Kostenanschlagbasis").

Wie der Geschädigte das ihm insoweit zustehende Wahlrecht ausübt, hat Einfluss auf die Höhe der ihm zustehenden Entschädigung.

Insbesondere die Begrenzung des erstattungsfähigen Schadens auf den erforderlichen Aufwand wurde in der Folge durch die Rechtsprechung weiter präzisiert und führt zur unterschiedlichen Konstellationen.

Totalschaden

Ein Totalschaden kann vorliegen, wenn es technisch nicht möglich ist, das Fahrzeug zu reparieren, oder wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Umstritten ist, ob bei dieser Vergleichsfrage vom Wiederbeschaffungswert der Restwert abzuziehen ist.

Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass dieser Vergleich dann überflüssig sei, wenn die Reparaturkosten bis zu 70 % des Wiederbeschaffungswerts betragen (sog. "echter Reparaturfall"), der auch bei fiktiver Abrechnung nicht zu einem wirtschaftlichen Totalschadensergebnis führt. Daher sei in diesen Fällen auch ein höheres Restwertangebot der gegnerischen Versicherung unbeachtlich; der Sachverständige müsse überhaupt keinen Restwert feststellen.

Im Jahre 1990 hatte der Verkehrsgerichtstag, Arbeitskreis Berechnung des Fahrzeugschadens im Haftpflichtfall, hinsichtlich der 70%-Grenze folgende Empfehlung ausgesprochen:

⁷BGHZ 54, 82, aaO, 88; NZV 11, 527, aaO und - VI ZR 191/10, aaO; BGHZ 160, 377, 383; BGHZ 154, 395, aaO, 398; BGHZ 115, 364, aaO, 368 f. und BGHZ 115, 375, aaO; jeweils mwN

"Mit knapper Mehrheit unterstützt der Arbeitskreis die Rechtsprechung des BGH, nach der eine Vergleichskontrollrechnung vorzunehmen ist (vgl. Urteil des VI. Zivilsenats vom 5.3.1985)

Der Arbeitskreis empfiehlt allerdings (einstimmig), bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten diese Vergleichskontrollrechnung nur dann vorzunehmen, wenn die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen."

In der Rechtsprechung wird jedoch überwiegend die Ansicht vertreten, dass unabhängig vom prozentualen Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert ein wirtschaftlicher Totalschaden immer dann vorliegt, wenn die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert geringer ist als die Reparaturkosten. Eine sachverständige Restwertfeststellung ist daher dann erforderlich, wenn die Reparaturkosten den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Das OLG Düsseldorf hat der 70%-Grenze für die Schadenregulierung zumindest bei der fiktiven Abrechnung keine Bedeutung beigemessen. Rechnet der Geschädigte fiktiv ab, so muss der von ihm erzielte oder erzielbare Restwert vom Wiederbeschaffungswert abgezogen werden und eine Vergleichskontrollrechnung angestellt werden.⁸

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage wurde die Revision zugelassen.

In seiner Revisionsentscheidung hat der BGH die Rechtsauffassung des OLG bestätigt und sich bei fiktiver Schadensabrechnung auch dann die Berücksichtigung des erzielbaren Restwerts gebilligt, wenn die Reparaturkosten unterhalb von 70% des Wiederbeschaffungswerts liegen. Lässt der Geschädigte sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, sondern realisiert er durch dessen Veräußerung den Restwert, ist sein Schaden in entsprechender Höhe ausgeglichen. Deshalb wird auch bei Abrechnung nach den fiktiven Reparaturkosten in solchen Fällen der Schadensersatzanspruch durch den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt, so dass für die Anwendung einer sog. 70 %-Grenze kein Raum ist.⁹

Mindestens bei der Fiktivabrechnung – also ohne Reparatur, ohne Weiterbenutzung des verunfallten Fahrzeuges – hat diese Rechtsprechung unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Ansprüche des Geschädigten.

Sobald die Reparaturkosten über dem um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert liegen, zahlt die unfallgegnerische Versicherung bei der fiktiven Abrechnung nur diesen geringeren Betrag.

⁸OLG Düsseldorf NZV 04, 584

⁹BGHZ 163, 180

6-Monatsfrist

Nutzt der Geschädigte sein verunfalltes Fahrzeug länger als 6 Monate ggf. mit Notreparatur weiter, kann er auch bei fiktiver Abrechnung die Reparaturkosten (netto) verlangen.¹⁰ Der Geschädigte muß jedoch nicht nur das Fahrzeug behalten, sondern es auch sofern notwendig in einen verkehrssicheren Zustand versetzen.¹¹

Er muß sich dann nicht auf den um den Restwert gekürzten Wiederbeschaffungswert verweisen lassen.

Dies gilt auch dann, wenn er das Fahrzeug nach mehr als 6 Monaten veräußert und möglicherweise hierbei einen erheblichen Gewinn erzielt.¹² Die einmal durch die Weiterbenutzung entstandene Abrechnungsmöglichkeit nach den fiktiven Reparaturkosten entfällt durch die Veräußerung nicht.

Vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist kann der Geschädigte nur den konkret angefallenen Reparaturaufwand geltend machen, andernfalls hat er nur einen Anspruch auf den um den Restwert gekürzten Wiederbeschaffungswert.¹³

Auch im Fall einer Eigenreparatur wird bei einer kurzfristigen Veräußerung indes nicht der Restwert realisiert, so dass der Geschädigte mit seiner Abrechnung der Reparaturkosten nicht gegen das Verbot verstößt, sich durch den Schadensersatz zu bereichern. Er ist dann auch nicht gehalten, die Kosten der Eigenreparatur konkret zu belegen. Grundsätzlich kann der Geschädigte den Aufwand einer Eigenreparatur nach den fiktiven Reparaturkosten gemäß einem Sachverständigengutachten abrechnen.¹⁴

Reparaturkosten bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes

Der Geschädigte kann ein berechtigtes Interesse daran haben, gerade das ihm vertraute Fahrzeug weiter zu nutzen.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung hat ein Geschädigter für den Fall, dass die Bruttoreparaturkosten bis max. 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen, dann einen Anspruch auf Ersatz dieses sog. Integritätszuschlages, wenn er¹⁵

- das Fahrzeug fachgerecht reparieren lässt und

¹⁰ BGH NZV 11, 125; BGHZ 168, 43

¹¹ OLG Hamburg VersR 15, 1181

¹² OLG Karlsruhe NJW-RR 10/96

¹³ BGH NZV 11, 125

¹⁴ BGHZ 61, 56; OLG Köln Urt. v. 13.01.2010 11 U 116/09

¹⁵ BGH NZV 08, 439; BGH NJW 15, 2958; BGH NZV 08, 134

- das Fahrzeug nach der Reparatur für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten weiter zu nutzen beabsichtigt.

Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, erhält der Geschädigte nur den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Die Kosten können nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.¹⁶

Selbst bei einem Oldtimer werden keine Ausnahmen bzgl. der strengen Voraussetzungen gemacht.¹⁷

Rechnet der Geschädigte seinen Schaden im Rahmen der 130%-Grenze zulässigerweise auf Reparaturkostenbasis ab, kann er neben den Reparaturkosten auch die Wertminderung ersetzt verlangen.¹⁸

Eine fiktive Abrechnung jedoch nicht möglich, erstattet werden nur die nachgewiesenen konkreten Kosten.¹⁹ Eine Teilreparatur ist mithin nicht ausreichend. Setzt der Geschädigte nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht in Stand, ist regelmäßig die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt.²⁰

Der Anspruch ist jedoch nicht erst nach der 6-monatigen Weiternutzung fällig, ehe ihm die den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert übersteigenden Reparaturkosten ausgezahlt werden.²¹

Das Integritätsinteresse kann auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen vorliegen. Auch hier kann ein Interesse an der Reparatur und Weiterbenutzung gerade des verunfallten Fahrzeuges vorliegen. Wenn aber an der Weiternutzung gerade dieses verunfallten Fahrzeuges kein besonderes Interesse besteht, so erfolgt lediglich Ausgleich des Wiederbeschaffungsaufwands abzüglich des Restwertes.²²

¹⁶ BGH VersR 15, 1267; BGHVersR 11, 282

¹⁷ BGH VersR 10, 78

¹⁸ BGH VersR 92, 61; LG Saarbrücken NJW-RR 15, 723

¹⁹ BGHZ 162, 161

²⁰ OLG München NZV 10, 400

²¹ BGHZ 178, 338; BGH, VersR 09, 128; BGH NZV 08, 447; BGH VI ZB 71/08 Beschluss v. 26.05.2009; a.A. in einem älteren Urteil LG Trier Urt. v. 08.07.2008 – 1 S 76/08

²² OLG Saarbrücken Urt. v. 16.05.2013 – 4 U 324/11-103; OLG Celle NZV 10, 249

Besondere Probleme entstehen, wenn der Geschädigte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten der Reparatur zu verauslagen.

Er kann in diesem Falle auf Feststellung klagen, dass der Schädiger verpflichtet ist, die Reparaturkosten bis zur 130%-Grenze zu tragen. Hierzu muß er allerdings zusätzlich zum Integritätsinteresse darlegen und ggf. beweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Kosten der Reparatur notfalls über einen Kredit vorzuschießen.²³ Er könnte auch darlegen und beweisen, dass er in der Lage wäre, das Fahrzeug in Eigenregie fachgerecht entsprechend dem Gutachten zu reparieren.²⁴

Der Geschädigte kann auch Freistellung von den Reparaturkosten verlangen, vorausgesetzt der Reparaturauftrag wurde bedingt erteilt oder die Werkstatt hat die Reparatur gemäß Gutachten innerhalb des 130-Rahmens zusichert.²⁵

Bei dem Integritätszuschlag entsteht vor allem bei drei Fragen Streit:

- Sind bei der Vornahme der sog. Vergleichskontrollrechnung die Wertminderung und die Mietwagenkosten zu berücksichtigen?
- Kann sich der Eigentümer auch auf das Integritätsinteresse berufen, wenn er das Fahrzeug nicht mit Rechnung in einer Fachwerkstatt reparieren lässt, sondern die Schadensbeseitigung in Eigenregie vornimmt?
- Genügt eine Teilreparatur, die sich im Rahmen der 130%-Grenze hält, oder ist eine Komplettreparatur nötig?
- Ist eine Reparatur mit Gebrauchtteilen ausreichend oder müssen Neuteile verwendet werden?

Vergleichskontrollrechnung

Die Rechtsprechung verlangt eine Vergleichskontrollrechnung.

Nach herrschender Meinung sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der "130%-Grenze" die Bruttoreparaturkosten dem Bruttowiederbeschaffungswert gegenüberzustellen sind.²⁶

Es sind die kalkulierten Reparaturkosten (brutto) zuzüglich merkantilem Minderwert einerseits mit dem den Brutto-Wiederbeschaffungswert andererseits zu vergleichen.²⁷

²³ OLG Hamm NJW-RR 17, 19; OLG München, NJW-RR 99, 909; OLG Oldenburg, DAR 04, 226

²⁴ LG Saarbrücken NJW 10, 2359

²⁵ OLG Frankfurt am Main NZV 16, 315

²⁶ BGH NZV 09, 333; BGHZ 115, 364; LG Bochum Ur. v. 15.01.2009 – 10 S 98/08

²⁷ OLG Düsseldorf Ur. v. 15.10.2007 – I-1 U 45/07

Ebenfalls sind Mietwagenkosten soweit sie diejenigen für die Ersatzbeschaffung übersteigen auf Seiten der Reparaturkosten zu berücksichtigen.²⁸

Maßgeblich für die Kontrollrechnung ist grundsätzlich die Reparaturkostenkalkulation des Sachverständigen, nicht der schlussendlich tatsächlich angefallene Reparaturaufwand.

Der Restwert des Fahrzeuges wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Fachgerechte Reparatur (Integritätsinteresse)

Der Geschädigte muß sein Kraftfahrzeug vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben der Schadensschätzung des Sachverständigen in Stand instand gesetzt haben.²⁹

Eine Teilreparatur ist nicht ausreichend.³⁰

Wenn die kalkulierten Reparaturkosten nach dem Gutachten den 130%-Rahmen übersteigen aber die tatsächlichen Reparaturkosten innerhalb des Rahmens lagen, kann der Geschädigte den Ersatz von Reparaturkosten nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur, fachgerecht und entsprechend den Vorgaben des Gutachtens ausgeführt worden ist.³¹

6-Monatsfrist - Weiterbenutzung nach Reparatur (Mobilitätsinteresse)

Darüberhinaus muß der Geschädigte das reparierte Fahrzeug mindestens 6 Monate weiter nutzen.³²

Sollte der Geschädigte das Fahrzeug vor Erreichen dieser 6 Monate veräußern, so verbleibt ihm dann die Abrechnungsmöglichkeit, wenn er im Zeitpunkt der Beauftragung der Reparatur das Fahrzeug weiter nutzen wollte, also noch nicht beabsichtigte dasselbe zu veräußern.³³

Prognoserisiko

Nicht selten kommt es vor, dass sich bei der Durchführung der herausstellt, dass der Aufwand höher wird, als ursprünglich vom beauftragten Sachverständigen prognostiziert. Besonders,

²⁸ OLG Köln Ur. v. 16.02.2006- 7 U 73/05

²⁹ BGH NZV 12, 219; LG Aachen Ur. v. 26.03.2009 – 2 S 241/08

³⁰ OLG Düsseldorf Ur. v. 12.12.2005 – I-1 U 100/05

³¹ BGH NZV 11, 335; BGH NZV 11, 126

³² BGH NZV 08, 138; BGH NZV 08, 82

³³ LG Duisburg Ur. v. 30.08.2007 – 5 S 63/07; a.A. LG Trier Ur. v. 08.07.2008 – 1 S 76/08

wenn die sog. 130%-Grenze dabei überschritten wird, stellt sich die Frage, ob dies Risiko der Schädiger oder der Geschädigte trägt. Die Frage hängt damit zusammen, wer das Risiko trägt, dass das Schadengutachten fehlerhaft ist. Der Geschädigte kann sich jedoch so lange auf die Richtigkeit des Schadengutachtens verlassen, als dies nicht auch für einen Laien erkennbare Fehler hat oder auf falschen oder verschwiegenen Angaben des Geschädigten beruht.

Das Prognoserisiko hinsichtlich der Höhe der Reparaturkosten, also dass sich die Einschätzung des Sachverständigen im Nachhinein nicht bestätigt, trägt dabei grundsätzlich der Schädiger.³⁴

Lediglich wenn das Gutachten auch für einen Laien erkennbar fehlerhaft ist, kann es der Geschädigte nicht zur Vergleichskontrollrechnung heranziehen – er trägt dann das Prognoserisiko.³⁵

Der Geschädigte allerdings hat den Gutachter vollständig über Vorschäden zu informieren. Macht er dies nicht und wird deshalb der prognostizierte Reparaturaufwand überschritten, kann sich eine Verlagerung des Risikos ergeben. Jedoch muß der Gutachter nicht über gänzlich offensichtliche Vorschäden informiert werden (bspw. offensichtlicher Hagelschaden).³⁶

Wenn der Geschädigte bei vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten oberhalb der 130 % Grenze auf einem alternativen Reparaturweg repariert und es ihm dabei nicht gelingt, das Fahrzeug zu Kosten innerhalb der 130 % Grenze vollständig und fachgerecht in einen Zustand wie vor dem Unfall zurückzusetzen, ist dies sein Risiko. Er kann sich nicht auf ein unverschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko berufen.³⁷

Eine lediglich geringfügige Überschreitung der 130%-Grenze in Gegensatz zu dem kalkulierten Kosten steht einem Anspruch auf vollständigen Ersatz der Reparaturkosten nicht entgegen.³⁸

Verwendung von Gebrauchtteilen

Sofern die Reparatur, bei der das Fahrzeug in allen wesentlichen Punkten instand gesetzt worden ist, keine nennenswerten Beanstandungen hinsichtlich des Reparaturergebnisses gibt, ist es nicht entscheidend, ob dieser Erfolg durch Originalersatzteile/Neuteile oder gebrauchte Ersatzteile erreicht wird.³⁹

³⁴ BGH NJW 72, 1800; 78, 812; VersR 76, 389; OLG München NZV 91, 267; OLG Frankfurt am Main NZV 01, 348; LG München Urt. v. 17.03.2005 – 19 S 18 73/04; Steffen NZV 91, 2; Greger, Zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr, 2. Aufl., § 7 StVG Rd-Nr. 200

³⁵ OLG Schleswig Urt. v. 08.01.2015 – 7 U 5/14

³⁶ LG Köln Urt. v. 04.06.2015 – 9 S 22/14

³⁷ OLG München NZV 10, 400

³⁸ LG Itzehoe Urt. v. 21.12.2012 – 1 S 89/11

³⁹ OLG Oldenburg NZV 00, 469

Ebenfalls unerheblich ist die Beachtung der Richtlinien des Herstellers. as Schadensgutachten schreibt die Reparaturmethode nicht verbindlich vor. Ob und inwieweit alternative Verfahren wie eine Reparatur mit Gebrauchtteilen genügen, hängt zunächst von der technischen Würdigung des Reparaturergebnisses ab. Technische oder optische Defizite schaden nicht, wenn sie nach umfassender Bewertung der Interessenlage des Geschädigten mit Blick auf den Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall nicht entscheidend ins Gewicht fallen.⁴⁰

Sofern die Reparatur nach diesen Maßstäben entsprechend dem Gutachten erfolgte, ist es nicht relevant, ob die Kalkulierten Reparaturkosten doppelt so hoch lagen, wenn sich die tatsächlichen Kosten innerhalb des Rahmens bewegen.⁴¹

Jedoch darf die Ersparnis nicht darauf beruhen, dass die Werkstatt einen Nachlass gewährte, wenn ohne diesen Nachlass die Grenze überschritten wäre.⁴²

Achsvermessungskosten

Manchmal ist nicht auszuschließen, dass das spätere Spur- und Fahrverhalten eines Fahrzeugs trotz sorgfältig durchgeführter Blechreparatur beeinträchtigt sein kann.

Besteht nach dem Unfallverlauf ein derart nicht unbegründeter Verdacht, darf der Geschädigte sich durch eine Kosten verursachende Achsvermessung Gewissheit bezüglich der Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs verschaffen. Die Kosten sind vom Schädiger zu ersetzen.

Umstritten ist, ob diese Achsvermessungskosten auch fiktiv abgerechnet werden können.

Bejahend:

Bejaht hat dies beispielsweise das AG Hannover, welches entschieden hat, dass dem Geschädigten, der sein Fahrzeug in Eigenreparatur wiederhergestellt hat, unter anderem auch die Vermessungskosten in der vom Kfz-Sachverständigen in seinem Gutachten festgestellten Höhe fiktiv erstattet werden müssen.

Der Geschädigte habe auch Anspruch auf den Ersatz von Lackierungs- und Überführungs-, Achsvermessungskosten und die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und die üblichen UPE-Aufschläge, wenn er fiktiv abrechnet.⁴³

⁴⁰ OLG Düsseldorf NZV **01**, 475

⁴¹ LG Dresden NZV **05**, 587

⁴² LG Trier Urt. v. 26.05.2015 – 1 S 91/14

Die Achsvermessung dienen zur Feststellung Ausmaßes der Beschädigung des Fahrzeuges und es sei nicht ersichtlich, warum diese Kosten nicht als adäquat kausal verursachte Kosten ersatzfähig sein sollen.⁴⁴

Verneinend:

Großteils werden jedoch Kosten einer optischen Achsvermessung, die vorsorglich in einem Kostenanschlag oder SV-Gutachten für angebracht gehalten werden, nur dann zugesprochen, wenn die Vermessung auch tatsächlich durchgeführt und dies durch Vorlage der entsprechenden Rechnung nachgewiesen wurde.

Wird der Schaden rein fiktiv (also auf Basis des Kostenanschlages oder SV-Gutachtens), besteht ein Erstattungsanspruch nicht⁴⁵. Diese Kosten dienen nicht der Herstellung des Fahrzeuges, sondern der Feststellung, ob weitere Reparaturmaßnahmen erforderlich sind, dienen.⁴⁶

Verschrottungskosten

Der Geschädigte hat bei einem Totalschaden Anspruch auf den Ersatz von Verschrottungskosten. Es stellt keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, wenn der Geschädigte für die Verschrottung seines total beschädigten Pkw 300,00 DM (150,00 €) aufwendet. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, nach Sondermärkten Ausschau zu halten, auf denen er evtl. eine Verschrottung seines Fahrzeugs ohne Entgelt angeboten bekommen hätte, so Amtsgericht Frankfurt am Main.⁴⁷

Der Geschädigte muß jedoch primär schauen, ob nicht ein Restwert noch zu realisieren ist.⁴⁸

Wertminderung / merkantiler Minderwert

⁴³ AG Hannover Urt. v. 04.06.2002 - 528 C 2052/02; ebenso LG Düsseldorf Urt. v. 25.06.2013 – 16 O 87/11

⁴⁴ LG Düsseldorf Urt. v. 25.06.2013 – 16 O 87/11

⁴⁵ vgl. Himmelreich / Klimke, Kfz.-Schadensregulierung, Rd.-Nr. 721 c

⁴⁶ AG Duisburg ZfS 02, 340; LG Essen Urt. v. 03.09.2014 – 10 S 234/14

⁴⁷ AG Frankfurt am Main Urt. v. 18.08.1993 – 29 C 668/93-68

⁴⁸ AG München Urt. v. 29.02.2012 – 322 C 18854/11

Aufgrund des technischen Fortschrittes kommt es heutzutage selten vor, dass nach einer fachgerechten Reparatur Mängel zurückbleiben, die nicht im Wege der Nachbesserung beseitigt werden können. Eine solche Wertminderung wird technische Wertminderung genannt und ist auf jeden Fall zu ersetzen.

Aber selbst wenn das reparierte Fahrzeug keinerlei seine Gebrauchstüchtigkeit beeinflussenden Mängel aufweist, kann allein die Tatsache, daß das Fahrzeug einen Unfall hatte, zu einer Wertminderung führen. Es kann ggf. auf dem Gebrauchtwagenmarkt nur zu einem geringeren Preis angeboten werden. Dieser Abschlag wird als merkantiler Minderwert bezeichnet.

Obwohl dieser sich erst beim Verkauf des verunfallten Fahrzeuges realisiert, hat der Geschädigte alsbald und nicht erst im Verkaufsfall den Ersatzanspruch.

Er ist dem Geschädigten auch dann zu ersetzen, wenn er das Kraftfahrzeug weiter benutzt.⁴⁹

Durch den merkantilen Minderwert soll also ein Schaden beziffert werden, der zwar im Zeitpunkt des Unfalles entstanden ist, einen Minderwert im Zeitpunkt eines Verkaufs in Zukunft eintreten könnte.

Ob und in welcher Höhe ein verunfalltes repariertes Fahrzeug, bei einem Verkauf einen Mindererlös erbringt, hängt von vielen Faktoren ab, die die Rechtsprechung dann auch bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt ein Minderwert entstanden ist und wie hoch dieser ist, heranzieht.

Ein merkantiler Minderwert kommt jedoch nur in Betracht, wenn kein wirtschaftlichen Total Schaden vorliegt, da in diesem Fall, der Geschädigte nur Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes hat.⁵⁰

Bagatellschaden

Wenn das Fahrzeug nur einen unerheblichen Schaden erlitten hat, kann es als unfallfrei bezeichnet werden. Hierdurch wird der Wert als Verkaufsobjekt nicht vermindert. Die Erheblichkeit eines Schadens bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, die nur geringfügige, ausgebesserte Blech- oder Einfachschäden aus dem Begriff der Unfallfreiheit ausklammert.⁵¹ Die Ausbesserung nur geringfügiger Blechschäden und von Schönheitsfehlern führt daher zu keinem Minderwert.⁵²

Daher kommt eine Wertminderung nur bei erheblichen Schäden überhaupt in Betracht. Dies gilt auch für Luxusfahrzeuge, wenn die Reparatur unbedeutender kleinerer Schäden nicht mindestens 10 % Neuwertes kostet.⁵³

⁴⁹ BGHZ 35, 396

⁵⁰ AG Oberhausen Ur. v. 08.11.2013 – 36 C 2101/13

⁵¹ OLG Karlsruhe Ur. v. 29.08.2007 – 7 U 111/07

⁵² OLG Düsseldorf Ur. v. 03.12.2004 I-14 U 33/04

⁵³ AG Köln Ur. v. 18.11.2011 – 269 C 149/11

Als Faustformel kann sagen, dass die Reparaturkosten mindestens 10% des Wiederbeschaffungswertes betragen müssen.

Da aber ein geminderter Verkaufserlös beurteilt werden soll, kann selbst bei hohem Reparaturkostenaufwand ein merkantiler Minderwert eines beschädigten und fachgerecht reparierten Kraftfahrzeugs nicht zu verneinen sein, wenn das betroffene Fahrzeugmodell sehr gesucht und so wertstabil ist, dass für einen potentiellen Käufer die Unfalleigenschaft keine Rolle spielt.⁵⁴

Alter, Fahrzeugzustand, KM-Leistung:

Als Faustformel wird gesagt, dass ein Minderwert nur bei einer Laufleistung bis 100.000 km und einem Alter bis maximal 5 Jahre in Frage kommt.⁵⁵ Mit zunehmenden Alter und Laufleistung sinkt nämlich die Relevanz der Unfalleigenschaft bei einem Verkauf. Je höher die Laufleistung und das Alter sind, um so erheblicher muß der Unfallschaden sein, um bei einem Verkauf eine Rolle zu spielen.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage offen gelassen, bis zu welcher Grenze nach heutigen Maßstäben ein merkantiler Minderwert zuerkannt werden kann.

Es sei jedenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens die Überzeugung bildet, bei einem 16 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von 164.000 km und einem Wiederbeschaffungswert von 2.100,00 € werde sich ein Unfallschaden, der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeuges betroffen habe, nicht mehr wertmindernd auswirken.⁵⁶

Bei einer Laufleistung vom 270.000 km und einem Alter von 10 Jahren kann ein Minderwert abgelehnt werden.⁵⁷

Auch bei hoher Laufleistung und / oder hohen Alter kann ein Minderwert vorliegen. Es kommt auf eine Einfallprüfung an.⁵⁸ Nach der Situation auf dem Gebrauchtwagenmarkt kann sich auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirken, sodass ein merkantiler Minderwert anzunehmen sein kann.⁵⁹

Auf der anderen Seite kann auch bei Laufleistungen über 100.000 km eine Wertminderung gegeben sein, wenn Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs noch mindestens 40% des Listenpreises beträgt.⁶⁰

⁵⁴ OLG Frankfurt am Main VerR 05, 1742

⁵⁵ KG Berlin Urt. v. 05.05.1994 – 12 U 4042/92

⁵⁶ BGHZ 161, 151

⁵⁷ LG Freiburg Urt. v. 18.07.2013 3 S 122/13

⁵⁸ OLG Düsseldorf Urt. v. 26.06.2012 – I-1 U 149/11; KG Urt. VersR 75 ,664; LG Berlin Urt. v. 25.06.2009 – 41 S 15/09; AG Hamburg Urt. v. 24.10.2013 – 52 C 63/13; AG Berlin-Mitte v. 26.01.2015 – 115 C 3092/14

⁵⁹ OLG Düsseldorf MDR 15, 1295

⁶⁰ OLG Karlsruhe VersR 86, 1002

Vor allem bei Fahrzeugen, deren Zulassung keine 5 Jahre zurückliegt, kommt es bei heutigen Fahrzeugen auf die Laufleistung weniger an. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich der Unfallschaden wertmindernd auswirkt.⁶¹

Aber auch bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, kann ein Anspruch auf Ersatz der merkantilen Wertminderung gegeben sein.⁶²

Fahrzeugvorschäden

Der Geschädigte ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden. - Der Geschädigte genügt insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind, wenn sich aus den vorgelegten Zeugenaussagen hinreichend ergibt, dass mehrere Personen, die regelmäßig Kontakt zum Geschädigten haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.⁶³

Integritätsinteresse - 130-%-Grenze

Rechnet der Geschädigte seinen Schaden im Rahmen der 130%-Grenze zulässigerweise ab, kann er neben den Reparaturkosten auch die Wertminderung ersetzt verlangen.⁶⁴

Berechnung

Für die Berechnung des Minderwerts steht eine Vielzahl von teils sehr unterschiedlichen Berechnungsmethoden zur Verfügung.

Früher fanden vor allem die Methode Halbgewachs und Ruhkopf/Sahm häufig Anwendung.⁶⁵

Der Festlegung des merkantilen Minderwertes eines Unfallfahrzeuges ist grundsätzlich eine Schätzung der zukünftigen Schäden in Form der Einbuße beim Weiterverkauf des Unfallwagens. Die Höhe des merkantilen Minderwerts kann regelmäßig nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen nach einem festen Prozentsatz aus der Summe von Zeitwert und Reparaturkosten errechnet werden. Ein Privatgutachten kann den prozessualen Sachverständigenbeweis nur entbehrlich machen, wenn das Gericht das Gutachten für ausreichend erachtet, um die

⁶¹ OLG Oldenburg NZV 08, 158

⁶² AG Erkelenz Urt. v. 30.09.2008 – 6 C 215/08

⁶³ AG Aalen Urt. v. 14.01.2014 – 8 C 461/12

⁶⁴ LG Saarbrücken NJW-RR 15, 723

⁶⁵ OLG Stuttgart VersR 86, 773

Beweisfrage zuverlässig zu beantworten und gemäß § 139 ZPO auf die Absicht zur Verwertung des Gutachtens hinweist.⁶⁶

Die ursprünglich für die Schätzung herangezogenen Schätzmethoden sind mittlerweile überholt. Insbesondere ist eine Schätzung nach der Methode Halbgewachs sowie nach der Methode Ruhkopf/Sahm nicht mehr zeitgemäß.⁶⁷

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien wie Fahrleistung, Alter und Zustand des Unfallfahrzeugs, Art des Schadens, des Schadensumfangs unter Berücksichtigung der Bruttoreparaturkosten, ggf. Vorschäden, Anzahl der Vorbesitzer und eventuelle Wertverbesserungen durch die Reparatur sowie die konjunkturelle Lage auf dem Automarkt jeweils mit für den Einzelfall maßgeblicher Gewichtung.⁶⁸

Luxusfahrzeuge

Gerade bei gesuchten Luxusfahrzeugen wird eine tabellarische Berechnung des Minderwertes abgelehnt, da es sein kann, dass die Unfalleigenschaft keine Relevanz bei einem Verkauf hat.⁶⁹

Gerade bei Luxusfahrzeugen ist weniger auf die absolute Höhe der Reparaturkosten sondern die Erheblichkeit der Beschädigungen abzustellen.⁷⁰

Bei erheblichen Beschädigungen (Mercedes Benz S 500 - Rückverformung unter Verwendung von Neuteilen bei rahmen- und karosseriebezogenen Richtarbeiten eines vorderen Längsträgers) ist auch bei technisch einwandfreier Wiederherstellung ein technischer Minderwert anzuerkennen.⁷¹

Gewerbefahrzeug /Nutzfahrzeuge

Auch bei Nutzfahrzeugen kann ein merkantiler Minderwert eintreten. Voraussetzung ist, daß für solche Fahrzeuge ein Gebrauchtwagenmarkt besteht.⁷²

Oldtimer

Daß weder das Fahrzeugalter noch die Laufleistung als starre Grenzen zu betrachten sind, zeigt sich bei Oldtimern. Diesen wird ebenfalls ein Minderwert zugesprochen. Die Streitfrage

⁶⁶ LG Baden-Baden Urt. v. 08.05.2014 – 3 S 50/13

⁶⁷ OLG Frankfurt am Main NZV 17, 27; AG Pfaffenhofen Urt. v. 11.07.2014 – 1 C 430/13

⁶⁸ AG Kiel Urt. v. 03.07.2014 – 115 C 83/14

⁶⁹ OLG Köln VersR 92, 973

⁷⁰ AG Köln Urt. v. 18.11.2011 – 269 C 149/11

⁷¹ OLG Düsseldorf Urt. v. 18.02.2002 – 1 U 91/01

⁷² BGH VersR 80, 281

ist hier, ob bei dem Fahrzeug mit einem Minderwert zu rechnen ist. Bei einem Pkw von gut 12 Jahre alt ist und eine Laufleistung von knapp 200.000 km kann man nicht von einem Oldtimer sprechen und es besteht auch keine Erwartung, dass ein Mindererlös eintritt.⁷³

Bei einem wirklichen Oldtimer kann der Unfallschaden zu einer Wertminderung führen. Bei der Beschädigung eines hervorragend erhaltenen Mercedes 300 SL geht die Frage, ob die Bewertung des Verkaufspreises des Fahrzeuges nach dem Unfall trotz ordnungsgemäß behobenen Heckschadens gesunken ist. Ist dies der Fall, ist ein merkantiler Minderwert eingetreten, der sich bei einem Fahrzeugwert von 300.000,00 € auf 20.000,00 € belaufen kann.⁷⁴

Quotenvorrecht / Differenztheorie

Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers bezieht sich nur auf den unmittelbaren Sachschaden und nicht auf die Sachfolgeschäden⁷⁵ Zu den unmittelbaren Sachschäden, die gem. § 67 VVG übergangsfähig sind, gehört auch die Wertminderung, die ein Pkw durch einen Unfall erfährt, weil sie dem Pkw unmittelbar anhaftet und auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur nicht mehr zu beseitigen ist („Unfallwagen“)⁷⁶

Bei einer Regulierung als Kaskoschaden gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung ist daher der Minderwert quotenbevorrechtigt zu berücksichtigen.

Ab- und Anmeldekosten - Zulassungskosten - Stilllegungskosten

Bei diesen Kosten ist zweierlei zu trennen. Zum einen, ob diese Kosten fiktiv abgerechnet werden können – also ohne, dass nachgewiesen wird, dass die Kosten überhaupt entstanden sind – und zum anderen ob deren Höhe geschätzt werden kann – also beispielsweise ein Fahrzeug wurde angemeldet, aber der Geschädigte hat keine Quittung mehr.

Allgemeines / Pauschalierung:

Die mit der An-/ Abmeldung eines totalgeschädigten Fahrzeugs entstehenden Kosten werden teilweise mit einem Pauschalbetrag geltend gemacht, wobei von den Gerichten sehr unterschiedliche Beträge zugesprochen werden. Teilweise wird jedoch konkret die Vorlage von Quittungen verlangt.⁷⁷ § 287 ZPO bietet dem Gericht jedoch die Möglichkeit die Höhe des Schadens zu berechnen, sofern hierfür Anhaltspunkte vorhanden sind.

⁷³ AG Ratingen Urt. v. 25.02.2014 – 11 C 69/13

⁷⁴ OLG Düsseldorf Urt. v. 30.11.2010 – I-1 U 107/08

⁷⁵ BGHZ 82, 338

⁷⁶ OLG Celle Urt. v. 08.08.2006 – 14 U 36/06

⁷⁷ LG Frankenthal Urt. v. 23.10.2013 – 2 S 261/12

Entschädigung für Ab- und Anmeldekosten durch einen Pauschalbetrag von 40 €⁷⁸

Ohne Nachweis sind Ummeldekosten bis zur Höhe von 60 Euro ersatzfähig.⁷⁹

Die Pauschale für die An- bzw. Abmeldekosten beträgt 75 €. ⁸⁰

Die Kosten für die Ab- und Anmeldung des alten und neuen Motorrades können gemäß § 287 ZPO auf € 75 geschätzt werden.⁸¹

Vereinzelt wird jedoch die Kausalität zwischen Unfall und Ummeldekosten verneint, wenn kein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt und der Geschädigte sich jedoch dazu entschließt, sich ein neues Fahrzeug anzuschaffen.⁸²

Bei einem Kaskoschaden sind jedoch seitens der eigenen Versicherung Standkosten, Nutzungsausfall, Ersatz dafür, An- und Abmeldekosten, die Kosten der Wildunfallbescheinigung und Verschrottungskosten sind als Kaskoschäden nicht erstattungsfähig.⁸³

Fiktive oder konkrete Abrechnung

Ob dem Geschädigten bei einem Totalschaden auch dann die (fiktiven) Ummeldekosten zu erstatten sind, wenn er das verunfallte Fahrzeug weiter nutzt, ist umstritten. Juristisch geht es dabei darum, ob ein nur mittelbarer Schaden fiktiv geltend gemacht werden kann.

Für fiktive Abrechnung:

Die Ab- und Anmeldekosten sind auch bei fiktiver Abrechnung ohne Nachweis der Beschaffung eines Nachfolgefahrzeugs zu erstatten.⁸⁴

Gegen fiktive Abrechnung:

⁷⁸ OLG Köln NZV **91**, 429

⁷⁹ OLG Hamm Urt. v. 23.03.1999 – 27 U 11/98

⁸⁰ AG Ravensburg Urt. v. 19.12.2002 – 12 C 1383/02

⁸¹ OLG Düsseldorf NZV **06**, 415

⁸² LG Koblenz VersR 10, 1331

⁸³ LG Hannover Urt. v. 28.01.2009 – 6 O 358/07 ; AG Köln Urt. v. 13.03.2012 – 264 C 79/11

⁸⁴ Landgericht Osnabrück VersR 1984, 982

Nach der überwiegenden Gegenmeinung werden die Zulassungskosten nur dann erstattet, wenn auch die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs nachgewiesen wird:⁸⁵

Ummeldekosten sind als Kosten der Ersatzbeschaffung grundsätzlich konkret abzurechnen, weil diese Nebenkosten nicht als „normativer“ Schaden verstanden werden können, sondern lediglich dann als erstattungsfähig in Betracht kommen, wenn sie tatsächlich entstanden sind.⁸⁶

Sonstiges zu den Zulassungskosten

Inwiefern bei der Einschaltung einer gewerblichen Zulassungsfirma ein Anspruch auf den Ersatz der dadurch erhöhte Zulassungskosten besteht ist eine Frage der Schadenminderungspflicht

Primär ist es Sache des Geschädigten, sein Fahrzeug selbst zuzulassen. Bedient er sich hierfür fremder kostenpflichtiger Dienste, wird geprüft, ob diese Kosten erforderlich waren. Wenn die Ummeldung auch durch den Geschädigten hätte erfolgen können, so sind die Kosten der Fremdbeauftragung nicht erstattungsfähig.

Nebenkostenpauschale

Aufgrund eines Verkehrsunfalles entstehen dem Geschädigten oft Kosten, die nicht direkt dem Fahrzeugschaden oder sonstigen Sach- oder Gesundheitsschäden stehen.

Oftmals versäumt werden für derartige Ausgaben keine Belege gesammelt oder es fehlt eine exakte Aufgliederung derartiger Kosten. Daher ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, hierfür einen nach §287 ZPO geschätzten nachweisunabhängigen Pauschalbetrag zuzusprechen.

Es handelt sich dabei in erster Linie um Portokosten, Telefonkosten und Fahrtkosten, bei denen Belege nicht ausgestellt werden oder nicht aufbewahrt zu werden pflegen.

Für die Zuerkennung der Kostenpauschale muß jedoch der durch das streitgegenständliche Schadensereignis verursachte Fahrzeug- oder Personenschaden hinreichend dargetan sein.⁸⁷

⁸⁵ KG Berlin MDR **07**, 887; KG Berlin NZV **04**, 470; OLG Stuttgart, ZfS **95**, 414; LG Frankenthal Urt. v. 23.10.2013 – 2 S 261/12; LG Itzehoe Urt. v. 11.02.2011 – 9 S 107/10; Landgericht Hannover, DAR **99**, 219; AG Berlin, Urt. v. 01.03.2004 - 12 U 96/03; AG Nürnberg VersR **81**, 586; AG Hersbruck VersR **80**, 780; AG München Urt. v. 13.10.2010 – 345 C 30700/09

⁸⁶ KG Berlin NZV **04**, 470; Klimke VersR **74**, 832, 838

⁸⁷ OLG Hamm, Urt. v. 08.04.2016 – I-9 U 79/15

Nachdem über viele Jahre die Höhe der Pauschale zwischen den verschiedenen Gerichtsbezirken unterschiedlich beurteilt wurde, werden heutzutage für den normalen Sach- oder Personenschaden € 25,00 angenommen.⁸⁸

Umbaukosten / Umrüstungskosten / Umlackierung

Häufig entstehen nach einem Unfall Kosten dadurch, dass vorhandene Ausstattungsgegenstände des verunfallten Fahrzeuges in das Nachfolgefahzeug übernommen werden. Dies kann beispielsweise den Ab- und Wiederaufbau von Anhängerkupplungen betreffen, aber auch die Rundfunk- oder Funkgeräte oder den Taxameter bei Taxis, schließlich aber auch beispielsweise Werbelackierungen und -ausstattungen.

Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang diese Kosten vom Schädiger zu tragen sind und ob diese Kosten auch fiktiv abgerechnet werden können.

Die Umbaukosten einer Anhängerkupplung können auch fiktiv abgerechnet werden.⁸⁹

Fiktive Umbaukosten (hier: Umbau eines Holzlenkrades) sind ebenso wenig erstattungsfähig wie fiktive Verbringungskosten zum Lackierer.⁹⁰

Die beiden Urteile klingen erst einmal total gegensätzlich. Sie sind es aber nicht. Bei dem Holzlenkrad ging das Gericht davon aus, dass dies lediglich trennbares Zubehör ist. Dies wurde nicht beschädigt. Beschädigt wurde nur das Fahrzeug. Das Gericht ging bei dem Holzlenkrad von einem mittelbaren Schaden aus und davon, daß bei einem mittelbaren Schaden nur dann ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, wenn tatsächlich Kosten anfallen.

Wenn jedoch ein Totalschaden vorliegt, hat der Geschädigte „nur“ einen Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert. Dies ist der Betrag, den der Ersatz eines Fahrzeuges so wie das Verunfallte auch von den Ausstattungsmerkmalen her ausmacht. Wenn man sich dies vergegenwärtigt, ist es nachvollziehbar, dass kein Anspruch eines Taxiunternehmers auf Ersatz von Kosten für das Ummontieren der Räder von dem Unfallfahrzeug auf ein anderes Fahrzeug besteht und ebenfalls kein Ersatz der Umbaukosten für den Einbau eines Spiegeltaxameters und einer Taxialarmanlage in das Ersatzfahrzeug, da der

⁸⁸ OLG Saarbrücken, Urte. v. 08.05.2014 – 4 U 61/13; OLG München NZV 10, 400; OLG Stuttgart, Urte. v. 07.04.2010 – 3 U 316/09; OLG München NZV 09, 261; LG Frankfurt/Oder, Urte. v. 13.05.2004 – 15 S 309/03; AG Brandenburg NJW-RR 16, 283; AG Heidelberg, Urte. v. 17.07.2015 – 21 C 43/15; AG Essen, Urte. v. 14.10.2014 – 10 C 353/14; AG Bad Segeberg NJW-RR 13, 864; AG Ulm, Urte. v. 23.07.2009 – 7 C 2140/08; AG Hamm, Urte. v. 10.04.2007 – 17 C 409/06

⁸⁹ AG Frankfurt/Main, Urte. v. 19.11.96 – 24 C 1293/95

⁹⁰ AG Rendsburg v. 18.11.2002 – 11 C 599/02

Wiederbeschaffungswert so bemessen sein muß, dass das Ersatzfahrzeug sowohl die besonderen Räder als auch ein Taxameter und auch die Alarmanlage hat.⁹¹

Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer

Seit dem 01.08.2002 wird vom Schädiger die Umsatzsteuer nur noch erstattet, wenn diese konkret bei der Schadenwiedergutmachung entstanden ist, Der Ersatz auch der anteiligen Umsatzsteuer setzt voraus, dass ihr konkreter Anfall durch Belege nachgewiesen wird. Die Mehrwertsteuer ist auch bei einer fiktiven Schadensabrechnung bei den erwiesenermaßen angeschafften und eingebauten Ersatz-Fahrzeugteilen zu erstatten.⁹²

Gleichwohl haben sich gerade aus der Neuregelung erhebliche praktische Streitfragen entwickelt.

Verzichtet der Geschädigte auf eine Ersatzbeschaffung und fällt deshalb tatsächlich keine Umsatzsteuer an, ist diese im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens nicht ersatzfähig, weil diese Vorschrift insoweit die Dispositionsfreiheit des Geschädigten begrenzt. Von dem im Gutachten angegebenen Bruttowiederbeschaffungswert ist die darin enthaltene Umsatzsteuer abzuziehen.⁹³

Die Regelung bezüglich der Umsatzsteuer gilt auch für Behörden als Geschädigte.⁹⁴

Auch die Bundesrepublik Deutschland kann als Geschädigte die ihr im Rahmen der Schadensbeseitigung tatsächlich angefallene Umsatzsteuer vom Schädiger ersetzt verlangen. Dass ihr ein Teil des Umsatzsteueraufkommens zufließt, ändert daran nichts.⁹⁵

Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist unzulässig, soweit keine Umsatzsteuer angefallen ist.⁹⁶

Jedoch kann der Geschädigte hinsichtlich der Reparaturkosten fiktiv und hinsichtlich der Umsatzsteuer konkret abrechnen. Hierin liegt keine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine

⁹¹AG Bensheim v. 10.05.2013 – 6 C 797/10

⁹²LG Bremen, Urt. v. 20.06.2013 – 7 O 485/12; LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 13.05.2004 – 15 S 309/03

⁹³AG Berlin-Mitte, Urt. v. 30.10.2014 – 13 C 3119/13

⁹⁴OLG Köln, Urt. v. 24.02.2005 – 7 U 118/04

⁹⁵BGH NZV 05, 39

⁹⁶BGH NZV 17, 115; BGH VersR 06, 1088

unzulässige Kombination nur dann vor, wenn der Geschädigte hierdurch ungerechtfertigt bereichert wäre. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn der Geschädigte Umsatzsteuer in der beanspruchten Höhe tatsächlich gezahlt hat.⁹⁷

Der Geschädigte kann die Reparaturkosten nach Gutachten mit der Umsatzsteuer einer (unwirtschaftlichen) Ersatzbeschaffung kombinieren. Die Mehrwertsteuer ist dann auf den Betrag beschränkt, der bei der wirtschaftlichen Reparatur angefallen wäre. Der Gesetzgeber wollte den Geschädigten aber durch § 249 Abs. 2 S. 2 BGB nicht daran hindern, den unwirtschaftlichen Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, solange nur die Kosten für die wirtschaftlich gebotene Wiederherstellung verlangt werden. Dabei kann er aber – wenn die Umsatzsteuer tatsächlich angefallen ist – diese bis zu dem wirtschaftlich erforderlichen Betrag verlangen.⁹⁸

Daher ist eine Kombination von fiktiver und konkreter Abrechnung zulässig, wenn bei reparaturwürdigem Schaden ein teureres Fahrzeug angeschafft wird und dafür die fiktiven Reparaturkosten sowie die konkret angefallene Mehrwertsteuer aus der Ersatzbeschaffung in der Höhe verlangt werden, wie sie für die Reparaturkosten angefallen wäre.⁹⁹ Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist.¹⁰⁰

Vorsteuer

Sofern der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist, muß er sich den Vorteil anrechnen lassen, der sich aus der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ergibt. Er erhält daher die Umsatzsteuer nicht vom Schädiger sondern als Vorsteuer bei den Steuererklärungen.¹⁰¹

Der selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte ist auch dann nicht unter dem Gesichtspunkt seiner Obliegenheit zur Schadensminderung verpflichtet, Reparaturaufträge im Namen des vorsteuerabzugsberechtigten Schädigers zu erteilen, wenn dieser ihm die Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche anbietet.¹⁰²

Gemischte Nutzung privat – gewerblich:

Häufig werden Fahrzeuge teils gewerblich teils privat genutzt.

⁹⁷LG Arnsberg NZV 11, 310

⁹⁸OLG Köln, Urt. v. 07.05.2014 – I-16 U 171/13

⁹⁹BGH NZV 13, 229; LG Koblenz, Urt. v. 25.04.2012 – 12 S 4/12; AG Medebach, Urt. v. 03.09.2009 – 3 C 329/08

¹⁰⁰BGH NZV 10, 21

¹⁰¹BGH NJW-RR 90, 32

¹⁰²BGH NZV 14, 510

Bei der Frage, in welcher Höhe der Geschädigte dann die Umsatzsteuer vom Schädiger erstattet bekommt, kommt es darauf an, wie der Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt bisher geregelt war.

Nutzt der Unternehmer seinen **Pkw zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke**, gehört der PKW zu seinem notwendigen Betriebsvermögen.

Verwendet der Unternehmer sein Fahrzeug **zwischen 50% und 90% für private Zwecke**, wirkt sich die unterschiedliche Zuordnung wie folgt aus:

Trotz einer Zuordnung zum Privatvermögen kann der volle Vorsteuerabzug bei entsprechender Zuordnung des PKW beansprucht werden.

- **Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen zu 100 %**

Ein gemischt genutzter Pkw kann in vollem Umfang dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet werden.

- **Zuordnung zum Privatvermögen – ohne Vorsteuerabzug**

Der Unternehmer kann einen gemischt genutzten Pkw in vollem Umfang seinem Privatvermögen zuordnen und damit in vollem Umfang dem Mehrwertsteuersystem entziehen.

- **Anteilige Zuordnung des Pkw bei der Umsatzsteuer**

Der Unternehmer kann von seinem Pkw, den er gemischt nutzt, nur den (geschätzten) unternehmerisch genutzten Anteil seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen.

Bei Landwirten, die ihre Umsätze pauschaliert, kann nach einem Verkehrsunfall die Mehrwertsteuerbeträge für die Reparatur- Sachverständigen- und Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Damit findet eine Verrechnung der Vorsteuer mit dem Finanzamt nicht stattfindet.¹⁰³

Nach einem Haftpflichtprozeß kann die obsiegende Schädigerseite (Fahrer, Halter, Versicherung) von der unterlegenen Klägerseite auch dann die Umsatzsteuer aus dem Verfahren in voller Höhe erstattet verlangen, wenn einer der Streitgenossen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sofern der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Haftpflichtversicherer im Innenverhältnis der Streitgenossen die gesamten Kosten des gemeinsamen Prozessbevollmächtigten zu tragen hat.¹⁰⁴

Abschleppkosten etc.

¹⁰³OLG Hamm VersR 98, 1259

¹⁰⁴BGH NZV 06, 74

Durch den Unfall bzw. die Schadenbehebung können weitere Schäden entstehen.

Wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit abgeschleppt wird, entstehen Abschleppkosten.

Wenn Sie einen Totalschaden erlitten haben, entstehen durch die An- und Abmeldung Kosten bei der Zulassungsstelle und Kosten für die neuen Kennzeichen. Sofern Ihr verunfalltes Fahrzeug bereits ein Wunschkennzeichen hatte, so werden Ihnen auch bei Ihrem neuen Fahrzeug die Zusatzkosten durch ein Wunschkennzeichen erstattet.

Da Sie durch den Unfall zusätzliche aber schlecht genau bezifferbare Kosten hatten, gesteht Ihnen die Rechtssprechung eine Unfallpauschale zu. Diese liegt um die € 25,00 und soll die entstehenden Telefon- und Fahrtkosten ohne weiteren Nachweis abdecken. Selbstverständlich bleibt es einem Geschädigten unbenommen einen weitergehenden Schaden konkret nachzuweisen.

Schadenermittlung - Gutachterkosten

Um den Schaden der Höhe nach zu beziffern billigt die Rechtssprechung dem Geschädigten zu, hierzu sich der Hilfe eines Schadengutachters zu bedienen.

Der Geschädigte hat jedoch das Obligat, den Schaden nicht zu vergrößern. Für den Fall der Begutachtung heißt dies, dass den Geschädigten nur dann die Kosten der Begutachtung erstattet werden, wenn diese erforderlich waren, d.h. nicht außer Verhältnis zum Schaden stehen. Die Rechtssprechung hilft sich hier meist damit, dass erst bei einem Schaden von € 750,00 - € 1.000,00 an die Kosten erstattungsfähig seien. Ich will hier keinen Hehl daraus machen, dass eine solche Wertgrenze juristisch nicht sauber ist. Es kommt zum einen darauf an, ob der Geschädigte erkennen kann, dass die Reparaturkosten gering sind und zum anderen, ob es eine billigere Methode der Wertermittlung überhaupt gibt.

Die Gutachterkosten als Schadenersatzposition werden in dem Umfang des Schadenersatzanspruchs erstattet. Sofern es zu einer Schadenquotelung kommt, werden daher auch die Gutachterkosten nach der Quote erstattet.

Mietfahrzeug / Nutzungsausfall

Teilweise schon durch den Unfall selbst ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher fahrbereit. Sofern es noch fahrbereit sein sollte, fällt es ggf. während der Reparatur aus.

Der Geschädigte hat das Recht bei Fahrzeugausfall ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Mietet er kein Ersatzfahrzeug an, so steht ihm für die entgangene Nutzung Nutzungsausfall zu.

Der Dauer nach sind die Positionen jedoch begrenzt.

Ist das Fahrzeug verkehrssicher fahrbereit, so muß es genutzt werden.

Lediglich für die Dauer der Reparatur steht dem Geschädigten Nutzungsausfall bzw. ein Mietfahrzeug zu.

Aber auch hier werden dem Geschädigten Pflichten auferlegt. Beispielsweise darf er nicht knapp vor Feiertagen die Reparatur eines sonst fahrbereiten Fahrzeuges beauftragen.

Das Gutachten weist meist die prognostizierte Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung aus.

Es handelt sich um eine Prognose, welche über- aber auch unterschritten werden kann.

Entscheidend ist die tatsächliche Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung. Übersteigt diese die prognostizierte Dauer, so besteht zumindest Erlärungsbedarf, damit der Unfallgegner Nutzungsausfall bzw. Mietfahrzeugkosten auch für diese längere als prognostizierte Dauer zahlt..

Ist das Fahrzeug jedoch nicht verkehrssicher fahrbereit, so steht dem Geschädigten Nutzungsausfall bzw. ein Mietfahrzeug schon vom Unfallereignis an zu, wobei er die Reparatur schnellst möglich - also schon dann, wenn er durch das Gutachten erfährt, dass das Fahrzeug noch repariert werden kann - in Auftrag geben muß. Unerheblich ist, ob bis dahin die gegnerische Versicherung erklärt hat, sie komme für den Schaden auf.

Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln (notfalls Kredit) die Kosten der Reparatur zu verauslagen.

Wenn eine Reparatur nicht mehr in Frage kommt, so ist die Ausfalldauer anders zu ermitteln.

Für den ungewöhnlichen Fall, dass das Fahrzeug noch fahrbereit ist, fällt dem Geschädigten kein Fahrzeug aus - er hat keinen Anspruch auf einen Mietwagen bzw. Nutzungsausfall.

Wenn das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher fahrbereit ist, so steht dem Geschädigten vom Unfalltag bis zum Erhalt des Schadengutachtens und von da ab für die prognostizierte Wiederbeschaffungsdauer ein Mietfahrzeug bzw. Nutzungsausfall zu.

Insbesondere wenn Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, kann Ihnen durch übermäßig lange Anmietung ein Schaden dadurch entstehen, dass die Versicherung später einwendet, Sie hätten überlang angemietet.

Hier gilt es für den Fachanwalt durch seine Erfahrung und sein Fachwissen Sie vor diesem Schaden zu bewahren.

Bei der Anmietung von Ersatzfahrzeugen kann der Geschädigte übrigens auch Fehler machen. Der Versicherer wendet ein, die Anmietung war zu teuer.

Rechtsanwaltsgebühren

Auch die Kosten der Rechtsverfolgung durch einen beauftragten Rechtsanwalt sind erstattungsfähig. Die gegnerische Versicherung zahlt diese auf der Basis der regulierten Schäden berechnet. Umgekehrt heißt dies, dass die gegnerische Versicherung die weitergehenden Gebühren nicht trägt.

Alt- bzw. Vorschäden am Fahrzeug

Im Bereich der Fahrzeugschadenregulierung kommt es vor, dass sich entweder bereits vor dem aktuellen Schadenseintritt vorhandene Beeinträchtigungen auf das Ausmaß des aktuellen Schadens auswirken, oder aber dass ein Neuschaden einen bereits vorhandenen Altschaden überdeckt.

Dass sich unter einem umfangreicheren Neuschaden an einer Sache ein vorher vorhandener Altschaden verbirgt, ist häufig schwer zu erkennen und eröffnet demzufolge Betrugsmöglichkeiten.

Vorschäden allgemein

Sowohl im Bereich von Sachschäden wie auch bei Personenschäden kommt es vor, dass sich entweder bereits vor dem aktuellen Schadenseintritt vorhandene Beeinträchtigungen auf das Ausmaß des aktuellen Schadens auswirken, oder aber dass ein Neuschaden einen bereits vorhandenen Altschaden überdeckt.

Dass sich unter einem umfangreicheren Neuschaden an einer Sache ein vorher vorhandener Altschaden verbirgt, ist häufig schwer zu erkennen und eröffnet demzufolge Betrugsmöglichkeiten.

Auf dem Gebiet der Personenschäden ist das Vorhandensein - oftmals noch gar nicht erkannter, später aber nachweisbarer - sog. degenerativer Veränderungen im Wirbelsäulenbereich bei der Beurteilung von Halswirbelschleudertraumen von erheblicher Bedeutung.

Das Nichtbeantworten der Frage nach Vorschäden im Schadenfragebogen der Versicherung stellt noch keine Obliegenheitsverletzung dar. Wird der Versicherungsnehmer jedoch durch Mitarbeiter der Versicherung persönlich nach vorhandenen Vorschäden befragt, muss er diese wahrheitsgemäß beantworten.¹⁰⁵

Kann der Unfallgeschädigte den ihm angesichts substantiierten Bestreitens obliegenden Beweis nicht führen, dass sämtliche Fahrzeugschäden durch den Verkehrsunfall verursacht worden sind, steht vielmehr fest, dass Vorschäden vorlagen, die dem behaupteten Kontakt des Fahrzeugs mit dem Unfallgegner nicht zugeordnet werden können, dann führt dies nicht dazu, dass zumindest die Verursachung eines Teilschadens durch die behauptete Kollision als bewiesen angesehen werden kann, weil infolge der feststehenden Unredlichkeit des Geschädigten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch dieser Teilschaden einem anderen Ereignis zugeordnet werden kann. Ist eine fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht nachgewiesen, ist eine Schadensschätzung nach ZPO § 287 Abs 1 nicht möglich.¹⁰⁶

Die teilweise Geltendmachung von Altschäden schließt gesamten Anspruch gegen den Unfallgegner aus¹⁰⁷

Kein teilweiser Ersatz kompatibler Schäden bei unklarer Abgrenzung von Alt- und Neuschäden¹⁰⁸

Ergibt sich nach einem Auffahrunfall, dass ein früherer Heckschaden des voran fahrenden Autos nicht fachgerecht beseitigt worden ist, und kann der Halter dieses Fahrzeugs keine konkreten Angaben zur Beseitigung des Vorschadens, etwa durch Vorlage einer Rechnung machen, dann kann er auch nicht Ersatz eines Teils des jetzt bestehenden Schadens verlangen, weil nicht festgestellt werden kann, in welcher Höhe überhaupt Ersatz geschuldet wird.¹⁰⁹

Machen verschwiegene Altschäden mehr als ein Viertel des geltend gemachten Reparaturumfangs aus, verliert der Anspruchsteller den gesamten Ersatzanspruch.¹¹⁰

In Fällen eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens besteht ein Ersatzanspruch insoweit, als der geltend

¹⁰⁵ OLG Köln Urt. v. 27.04.2010 – I-9 U 128/08

¹⁰⁶ OLG Hamm Urt. v. 14.09.1999 – I-0 U 26/99

¹⁰⁷ AG Berlin-Mitte Urt. v. 13.10.2000 101 C 3085/00

¹⁰⁸ OLG Brandenburg Urt. v. 17.03.2005 – 12 U 163/04

¹⁰⁹ LG Bremen NZV 05, 529

¹¹⁰ LG München I Urt. v. 11.04.2005 – 17 S 21294/04

gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist.¹¹¹

Sind die geltend gemachten Unfallschäden von Vor- bzw. Altschäden klar abgrenzbar, dann hat der Geschädigte einen entsprechenden Ersatzanspruch. Ist bei kompatiblen Schäden nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es sich um Vorschäden handelt, besteht der Ersatzanspruch nur dann, wenn die Reparatur der Vorschäden nachgewiesen wird.¹¹²

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.¹¹³

Der Geschädigte kann vom Schädiger die fiktiven Kosten der Reparatur seines Pkw auch dann verlangen, wenn das Fahrzeug bei einem späteren Unfall am gleichen Karosserieteil zusätzlich beschädigt worden ist, die Reparatur des Zweitschadens zwangsläufig zur Beseitigung des Erstschadens geführt hat und der Kaskoversicherer des Geschädigten aufgrund seiner Einstandspflicht für den späteren Schaden die Reparaturkosten vollständig erstattet hat.¹¹⁴

Der Geschädigte, dessen vorgeschädigtes Fahrzeug an einem weiteren Unfall beteiligt ist, hat die Ursächlichkeit des neuen Unfalls für den danach vorliegenden Schaden zu beweisen.¹¹⁵

Wenn der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer die Kausalität zwischen dem Schadensereignis sowie den geltend gemachten Schäden substantiiert bestritten haben, muss der Geschädigte im Prozess hinreichend konkret zu Art und Umfang von unstreitig vorhandenen Vorschäden sowie deren Reparatur vortragen.¹¹⁶

Die Ansicht, dass immer dann, wenn – nachweislich – ein nicht aus dem Schadensereignis herrührender Schaden ersetzt verlangt wird, auch der übrige möglicherweise hierauf beruhende Schaden nicht zu ersetzen ist, weil der Kläger insoweit mit der vollumfänglichen

¹¹¹ OLG München NZV 06, 261; a.A. OLG Köln, NZV 1999, 378

¹¹² OLG Düsseldorf Ur. v. 06.02.2006 – I-1 U 148/05

¹¹³ KG Berlin Beschl. v. 06.06.2007 – 12 U 57/06

¹¹⁴ BGH NZV 09, 336

¹¹⁵ KG Berlin Ur. v. 30.06.2010 – 12 U 151/09

¹¹⁶ LG Hagen Ur. v. 03.08.2010 – 6 O 438/09

Geltendmachung des Schadens gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, ist nicht zutreffend.¹¹⁷

Wenn die Beklagten bereits im Verfahren erster Instanz mehrere nicht fachgerecht reparierte Vorschäden an verschiedenen Stellen des Klägerfahrzeuges vorgetragen haben, musste der Kläger für eine schlüssige Darlegung des von ihm geltend gemachten Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges bereits in erster Instanz zu den erst in der Berufungsinstanz von ihm behaupteten Reparaturen dieser Vorschäden konkret und im Einzelnen vortragen. Entsprechender Vortrag in der Berufungsinstanz ist verspätet.¹¹⁸

Steht ein älterer Vorschaden am Fahrzeug des Geschädigten fest, muss er zwecks Darlegung und Nachweises eines abgrenzbaren unfallbedingten Schadens zur fachgerechten Reparatur des Vorschadens, zumindest aber zum konkreten Zustand des Fahrzeugs beim Fahrzeugwerb vor dem jetzigen Schadensereignis näher unter Beweisantritt vortragen.¹¹⁹

Informiert der Anspruchsteller den Haftpflichtgutachter zumindest fahrlässig nicht über Vorschäden, sind die Kosten für das zur Bezifferung des unfallbedingten Schadens unbrauchbare Gutachten nicht zu ersetzen.¹²⁰

Dem Geschädigten obliegt es, die Verursachung des Schadens durch das gegnerische Fahrzeug darzulegen und zu beweisen. Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.¹²¹

Rührt nur ein Teil der geltend gemachten Unfallschäden nachweislich aus dem zu Grunde liegenden Unfallereignis, während ein anderer Teil aus einem Vorschaden stammt, begründet dies erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung der klagende Partei insgesamt. Dies rechtfertigt eine Ablehnung des Schadensersatzanspruches insgesamt.¹²²

¹¹⁷ LG Dessau Urt. v. 29.03.2012 – 5 S 204/11

¹¹⁸ KG Berlin Urt. v. 29.05.2012 – 22 U 191/11

¹¹⁹ OLG Hamm AnwBl **13**, 222

¹²⁰ OLG Saarbrücken NJW-RR **13**, 1498

¹²¹ OLG Köln NZV **13**, 445

¹²² LG Osnabrück Urt. v. 30.10.2013 – 10 O 1419/12

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden, das heißt solche, die an sich durch die Kollision mit dem Gegner entstanden sein können, nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen der Vorschäden verursacht worden sein können.¹²³

Zur Darlegung des Wiederbeschaffungswerts eines unfallbeschädigten Fahrzeugs, das unstreitig einen reparierten Vorschaden an anderer, deutlich abgrenzbarer Stelle erlitten hatte, genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast jedenfalls dann, wenn er einen durch Privatgutachten unterlegten Wert behauptet, der Vorschaden durch ein Schadensgutachten aktenkundig ist und der Geschädigte zudem unter Beweisantritt behauptet, dass dem Privatsachverständigen der Vorschaden bekannt gewesen ist. Der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zur Wertfeststellung steht dann nicht entgegen, dass der Kläger mangels eigener Kenntnisse nicht zu den konkreten den Vorschaden betreffenden Reparaturmaßnahmen vorträgt.¹²⁴

Der Eigentümer eines durch einen Vorfall geschädigten Fahrzeugs hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn an der Schadensstelle bereits Vorschäden vorhanden waren, deren fachgerechte Beseitigung bereits den von dem Geschädigten geltend gemachten Reparaturumfang ergeben hätte.¹²⁵

Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Geschädigte nicht schlüssig darlegt und unter Beweis stellt, dass die geltend gemachten Fahrzeugschäden der Höhe nach durch den behaupteten Verkehrsunfall entstanden sind, weil es an der konkreten Darlegung einer sach- und fachgerechten Reparatur der Vorschäden des Fahrzeuges, welche in dem Bereich vorliegen, der auch bei dem behaupteten Unfall beschädigt worden ist, fehlt. - Ein substantiiertes Vortrag zu den Vorschäden setzt eine Schilderung der einzelnen Reparaturmaßnahmen, eine konkrete Benennung der verwendeten Ersatzteile und die Darlegung von Umständen voraus, aus denen sich ergibt, dass eine fachgerechte Reparatur erfolgte.¹²⁶

Kann ein Geschädigter aufgrund einer durch einen Vorschaden bedingten Schadensüberlagerung auf der rechten Fahrzeugseite die ausschließlich durch den streitgegenständlichen Unfall entstandenen Schäden nicht nachweisen und ist aufgrund des pauschalen Vortrags des Geschädigten selbst die Schätzung eines Mindestschadens nicht möglich, ist die Klage vollständig abzuweisen.¹²⁷

¹²³ OLG Hamburg v. 28.03.2001 - 14 U 87/00; AG Essen Urt. v. 13.11.2013 – 29 C 137/13

¹²⁴ OLG Hamm NZV **15**, 37

¹²⁵ AG Herne Urt. v. 20.01.2015 – 34 C 199/13

¹²⁶ LG Essen Urt. v. 04.03.2015 – 5 O 107/14

¹²⁷ OLG Düsseldorf NZV **16**, 381

Können geltend gemachte Schäden jedenfalls nicht am Unfalltag durch den beschriebenen Fahrvorgang verursacht worden sein, besteht kein Schadenersatzanspruch. - Schadenersatzansprüche bestehen auch dann nicht, wenn nicht substantiiert vorgetragen ist, welcher wirtschaftliche Fahrzeugschaden durch das Unfallereignis konkret entstanden ist. Der Geschädigte, der wusste, dass sein Fahrzeug einen kapitalen Vorschaden erlitten hatte, ist verpflichtet, gegenüber dem Schadensgutachter wahrheitsgemäße Angaben zu Vorschäden, deren Umfang und deren Beseitigung zu machen, damit dieser eine konkrete Schadensermittlung auf zutreffender Tatsachengrundlage vornehmen kann.¹²⁸

Abgrenzbare Vor- und Neuschäden:

Inkompatible Fahrzeugschäden

OLG Hamburg Urt. v. 28.03.2001 – 14 U 87/00

Der durch einen Zweitunfall Geschädigte kann selbst kompatible Schäden, d. h. diejenigen, die an sich durch die letzte Kollision mit dem Unfallgegner entstanden sein können, nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen Vorschaden verursacht worden sind. Wenn ein Fahrzeug in einem unfallvorgeschiedigten Bereich durch einen neuen Unfall betroffen wird, ist die Darlegung des Vorschadens und dessen Reparatur erforderlich, denn der Schadenersatzanspruch bezieht sich nur auf den Ersatz derjenigen Kosten, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes notwendig sind.

OLG München NZV 06, 261

In Fällen eines verschwiegenen Vorschadens sind bei der Beweiswürdigung natürlich strengere Maßstäbe anzulegen. Daraus folgt für die Fälle eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens, dass ein Ersatzanspruch nur insoweit besteht, als der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist.

OLG Düsseldorf NZV 08, 295

Kann der nachweislich durch einen Unfall verursachte (Neu-)Schaden von dem nicht nachweislich unfallbedingten (Alt-)Schaden technisch und rechnerisch voneinander abgegrenzt werden, darf dem Geschädigten der Ersatz eines Unfallschadens nicht vollständig versagt werden, sondern ihm ist dann der nachweislich unfallbedingte Teilschaden zu ersetzen.

OLG Brandenburg Urt. v. 19.11.2009 – 12 U 110/09

Ein gänzlicher Haftungsausschluss ist nur in dem Fall zu bejahen, dass das Vorhandensein von Altschäden aufgrund mangelnder Kompatibilität oder aus anderen Gründen feststünde und die geltend gemachten Schäden auch auf dem Ereignis beruhen könnten, durch das der nicht dem Unfall zuzuordnende Vorschaden verursacht wurde. Kann aber der nachweislich durch den Unfall bedingte (Neu-) Schaden von dem nicht nachweislich unfallbedingten (Alt-) Schaden technisch und rechnerisch voneinander abgegrenzt werden, darf dem Geschädigten ein Ersatz

¹²⁸ OLG Hamm Urt. v. 23.10.2015 – I-9 U 78/15

des Unfallschadens nicht vollständig versagt werden, und ist ihm der nachweislich unfallbedingte Teilschaden zu ersetzen.

LG Saarbrücken Urt. v. 06.09.2011 – 14 S 2/11

Hat ein kaskoversicherter Wohnwagen Vorschäden und macht der Versicherungsnehmer aus einem neuen Versicherungsfall Ansprüche geltend, so muss er darlegen und beweisen, dass der gesamte Schaden auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist und dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bzw. nicht mehr vorhanden waren. Eine gerichtliche Schadensschätzung nach § 287 ZPO kommt erst dann in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer darlegt und beweist, welcher eingrenzbarer Vorschaden durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen fachgerecht beseitigt worden ist.

OLG Düsseldorf Urt. v. 15.01.2013 – I-1 U 153/11

Wenn ein Schaden an einem Fahrzeug von einem Vorschaden eindeutig sowohl technisch als auch rechnerisch abgegrenzt werden kann, ist ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten auch dann zuzuerkennen, wenn dieser einen Vorschaden im Rahmen der Schadensbegutachtung fahrlässig nicht angegeben hat (Fortführung OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2008, 1 U 181/07= DAR 2008, 344). Die Kfz-Gutachterkosten für ein durch das Verschweigen nicht brauchbares Gutachten müssen nicht ersetzt werden.

OLG Hamburg Urt. v. 29.08.2013 – 14 U 57/13

Liegt ein Vorschaden in dem Bereich vor, in dem das Fahrzeug erneut durch einen Verkehrsunfall beschädigt worden ist, liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Vorschaden im Unfallzeitpunkt ordnungsgemäß beseitigt war, bei dem geschädigten Anspruchsteller.

OLG Düsseldorf Urt. v. 10.02.2015 – I-1 U 32/14

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von massiven Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorbeeinträchtigungen durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen. Andernfalls kann die unfallbedingte Schadenshöhe grundsätzlich auch nicht nach § 287 ZPO geschätzt werden.

AG Moers Urt. v. 14.04.2015 – 563 C 397/14

Der Geschädigte muss darlegen und beweisen, welcher Unfallschaden nicht zu dem streitgegenständlichen Unfallereignis gehört und welcher eingrenzbarer Vorschaden durch welche konkrete Reparaturmaßnahme fachgerecht beseitigt worden ist.

KG Berlin MDR 15, 1128

Der Geschädigte, der Ersatzes des Wiederbeschaffungsaufwandes begehrt, muss bei Vorschäden im erneut beschädigten Bereich und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und

gleichen Umfangs noch vorhanden waren, wofür er im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

OLG Frankfurt am Main NZV 16, 436

Liegt bei einem älteren, gewerblich genutzten VW-Transporter im Bereich der Kollisionsstelle ein kleiner abgrenzbarer Vorschaden vor, kann unter Umständen dennoch für die kompatiblen Schäden Ersatz verlangt werden. Das ist dann der Fall, wenn es sich um einen kleineren Schaden handelt, der durch Gebrauch entstehen kann und deshalb nicht zwingend dem Geschädigten aufgefallen sein muss.

Darlegungs- und Beweislast:

AG Aalen Urt. v. 14.01.2014 – 8 C 461/12

Der Geschädigte ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden. - Der Geschädigte genügt insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind, wenn sich aus den vorgelegten Zeugenaussagen hinreichend ergibt, dass mehrere Personen, die regelmäßig Kontakt zum Geschädigten haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.

LG Köln Urt. v. 08.01.2016 – 16 O 452/14

Bei einer Teilüberlagerung von Vorschäden mit geltend gemachten Schäden trägt der Anspruchsteller die volle Beweislast für die Abgrenzung des Neuschadens. Er trägt das Risiko der Nichterweislichkeit einer zur Regulierung tauglichen Schadensabgrenzung. Lässt sich nicht feststellen, welche der geltend gemachten Schäden bei dem behaupteten Unfall entstanden sind und ob diese nicht Fahrzeugteile betrafen, die aufgrund eines früheren Unfallereignisses geschädigt waren und ohnehin hätten ausgetauscht oder fachgerecht instandgesetzt werden müssen, ist kein Raum für eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO. Eine Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens ist aufgrund von Vorschäden dann nicht möglich.

LG Frankfurt am Main Urt. v. 17.07.2015 – 2-7 O 324/12

Es entspricht gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, dass bei einem erneuten Unfall in einem vorgeschädigten Bereich der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang und die Reparatur des Schadens trägt. Erst wenn der Kläger seiner Darlegungs- und Beweislast für die fachgerechte Behebung eines (nicht unerheblichen) Vorschadens an seinem Fahrzeug nachkommt, kann er den bei dem streitgegenständlichen Unfall entstandenen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen.

LG Kaiserslautern Urt. v. 30.10.2015 – 4 O 868/12

Ein Geschädigter, dessen Sache bereits einen Vorschaden erlitten hatte, kann nach dem Grundgedanken des Schadensersatzrechts gem. § 249 Abs. 1 BGB, der in der oben zitierten Rechtsprechung Ausdruck findet, nur dann Ersatz verlangen, wenn er nachweist, dass dieser Schaden vollumfänglich behoben wurde. Etwas anderes muss jedoch für diejenigen Schäden

an einer Sache gelten, die von dem Vorschadensereignis überhaupt nicht betroffen waren. Hierfür notwendig ist ein Vortrag des Geschädigten, der dem Gericht eine den Maßstäben des § 286 ZPO genügende Feststellung darüber erlaubt, welche streitgegenständlichen Schadenspositionen nicht von dem Vorschadensereignis berührt gewesen sein können.

LG Kleve Urt. v. 04.12.2015 – 5 S 47/15

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von (nicht unerheblichen) Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorbeeinträchtigungen durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen.

LG Dortmund v Urt.. 09.12.2015 – 21 O 352/14

Wurde an einem unfallgeschädigten Fahrzeug ein Vorschaden festgestellt und kommt der Eigentümer des Fahrzeugs seiner Darlegungslast zum Umfang des vormaligen Schadens nicht nach, scheiden Schadensersatzansprüche aus einem neuerlichen Unfallereignis wegen fehlender Nachweisbarkeit der tatsächlichen Schadenshöhe aus.

OLG Hamm Urt. v. 08.04.2016

Zur schlüssigen Darlegung eines durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens braucht es ggf. einer substantiierten Darlegung der behaupteten Reparatur eines massiven Vorschadens, der auch den durch den streitgegenständlichen Unfall betroffenen Fahrzeugbereich betrifft.

Persönliche Befragung nach Vorschäden:

OLG Köln Urt. v. 27.04.2010 – I-9 128/08

Das Nichtbeantworten der Frage nach Vorschäden im Schadenfragebogen der Versicherung stellt noch keine Obliegenheitsverletzung dar. Wird der Versicherungsnehmer jedoch durch Mitarbeiter der Versicherung persönlich nach vorhandenen Vorschäden befragt, muss er diese wahrheitsgemäß beantworten.

Verschweigen von Alt- bzw. Vorschäden gegenüber der Fahrzeugversicherung / UNI-Wagnisdatei:

Verschweigen von Vorschäden gegenüber der Kaskoversicherung

Inkompatible Schäden am Unfallfahrzeug

Gelegentlich kommt es vor, dass Fahrzeugschäden geltend gemacht werden, die nicht aus dem Unfall - so wie er vom Geschädigten dargestellt wird - stammen können.

Aber auch wenn der Unfallverlauf zu den geltend gemachten Schäden passt, kann es vorkommen, dass diese nicht mit denjenigen Schäden zusammenpassen, die am Fahrzeug des anderen Unfallbeteiligten verursacht worden.

Beide Formen der Inkompatibilität führen zu einer Einschränkung, oftmals sogar zum Totalverlust der Schadensersatzansprüche.

Gliederung:

Allgemeines

Beweiswürdigung

Alt- bzw. Vorschaden

Fahrzeugversicherung

Allgemeines:

OLG Köln v. 05.02.1996:

Stellt nach einem Verkehrsunfall ein Sachverständiger überzeugend fest, dass keinesfalls alle geltendgemachten Unfallschäden auf das Unfallereignis, aus dem Ansprüche hergeleitet werden, zurückgeführt werden können, und bestreitet der Anspruchsteller dennoch jeglichen Vorschaden, so kann dem Anspruchsteller auch nicht Ersatz für diejenigen Schäden zugesprochen werden, die nach dem Gutachten durchaus Folge des Unfallereignisses sein könnten. Die Klage ist vielmehr insgesamt abzuweisen, wenn auch nur theoretisch nicht auszuschließen ist, dass auch die kompatiblen Schäden schon durch einen vorausgegangenen Unfall verursacht sein könnten.

OLG Köln v. 22.02.1999:

Ist bewiesen, dass nicht sämtliche Schäden, die das Unfallfahrzeug aufweist, auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, und macht der Geschädigte zu den nicht kompatiblen Schäden keine Angaben bzw. bestreitet er das Vorliegen solcher Vorschäden, so ist ihm auch für diejenigen Schäden, die dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten, kein Ersatz zu

leisten. Denn aufgrund des Vorschadens lässt sich nicht ausschließen, dass auch die kompatiblen Schäden durch das frühere Ereignis verursacht worden sind.

OLG Hamm v. 14.09.1999:

Kann der Unfallgeschädigte den ihm angesichts substantiierten Bestreitens obliegenden Beweis nicht führen, dass sämtliche Fahrzeugschäden durch den Verkehrsunfall verursacht worden sind, steht vielmehr fest, dass Vorschäden vorlagen, die dem behaupteten Kontakt des Fahrzeugs mit dem Unfallgegner nicht zugeordnet werden können, dann führt dies nicht dazu, dass zumindest die Verursachung eines Teilschadens durch die behauptete Kollision als bewiesen angesehen werden kann, weil infolge der feststehenden Unredlichkeit des Geschädigten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch dieser Teilschaden einem anderen Ereignis zugeordnet werden kann. Ist eine fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht nachgewiesen, ist eine Schadensschätzung nach ZPO § 287 Abs 1 nicht möglich.

OLG Hamburg v. 28.03.2001:

Der durch einen Zweitunfall Geschädigte kann selbst kompatible Schäden, d. h. diejenigen, die an sich durch die letzte Kollision mit dem Unfallgegner entstanden sein können, nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen Vorschaden verursacht worden sind. Wenn ein Fahrzeug in einem unfallvorgeschiedigten Bereich durch einen neuen Unfall betroffen wird, ist die Darlegung des Vorschadens und dessen Reparatur erforderlich, denn der Schadenersatzanspruch bezieht sich nur auf den Ersatz derjenigen Kosten, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes notwendig sind.

KG Berlin v. 17.10.2005:

Ist bewiesen, dass nicht sämtliche Schäden am Unfallfahrzeug auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, und macht der Antragsteller zu den nicht kompatiblen Schäden keine Angaben bzw. bestreitet er das Vorliegen irgendwelcher Vorschäden, ist ihm auch für diejenigen Schäden, die dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten, kein Ersatz zu leisten.

OLG München v. 27.01.2006:

In Fällen eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens besteht ein Ersatzanspruch insoweit, als der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist (gegen OLG Köln, NZV 1999, 378).

OLG Düsseldorf v. 06.02.2006:

Sind die geltend gemachten Unfallschäden von Vor- bzw. Altschäden klar abgrenzbar, dann hat der Geschädigte einen entsprechenden Ersatzanspruch. Ist bei kompatiblen Schäden nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es sich um Vorschäden handelt, besteht der Ersatzanspruch nur dann, wenn die Reparatur der Vorschäden nachgewiesen wird.

KG Berlin v. 06.06.2007:

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor

vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

AG Bonn v. 18.09.2008:

Dem Geschädigten obliegt die Beweislast dafür, dass die behaupteten Schäden aus dem strittigen Unfall herrühren. Hält ein gerichtlich bestellter Sachverständiger die Schäden teilweise für nicht kompatibel, dann besteht kein Ersatzanspruch hinsichtlich des geltend gemachten Schadens.

OLG Brandenburg v. 19.11.2009:

Ein gänzlicher Haftungsausschluss bei Inkompatibilität geltend gemachter Schäden wäre nur in dem Fall zu bejahen, dass das Vorhandensein von Altschäden aufgrund mangelnder Kompatibilität oder aus anderen Gründen feststünde und die geltend gemachten Schäden auch auf dem Ereignis beruhen könnten, durch das der nicht dem Unfall zuzuordnende Vorschaden verursacht wurde.

LG Karlsruhe v. 30.11.2012:

Kann ein Teil der Schäden, die im Schadensgutachten aufgeführt sind, nicht auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückgeführt werden, kann der Geschädigte auch nicht nach dem Schadensgutachten abrechnen. Soweit der gerichtliche Sachverständige festgestellt hat, dass ein Teil der Schäden kompatibel sei, erbringt dies lediglich den Beweis dafür, dass diese Schäden theoretisch aufgrund des behaupteten Unfallgeschehens entstanden sein können, es beweist jedoch nicht, dass sie auch tatsächlich aus dem Unfall stammen.

OLG Köln v. 08.04.2013:

Dem Geschädigten obliegt es, die Verursachung des Schadens durch das gegnerische Fahrzeug darzulegen und zu beweisen. Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

OLG Hamm v. 12.08.2013

Ist bewiesen, dass nicht sämtliche Schäden an einem Unfallfahrzeug auf das streitige Unfallereignis zurückzuführen sind, und macht ein Kläger zu den nicht kompatiblen Schäden keine Angaben bzw. bestreitet er das Vorliegen irgendwelcher Vorschäden, dann ist ihm auch für diejenigen Schäden, die dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten, kein Ersatz zuzuerkennen.

OLG Düsseldorf v. 10.02.2015:

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von massiven Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorbeeinträchtigungen durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen

Instandsetzungsvorgaben standen. Andernfalls kann die unfallbedingte Schadenshöhe grundsätzlich auch nicht nach § 287 ZPO geschätzt werden.

OLG Köln v. 29.01.2015:

Sind nicht sämtliche geltend gemachten Schäden, die das Unfallfahrzeug aufweist, auf das Unfallereignis zurückzuführen, so ist in Ermangelung substantiierter Angaben zu den inkompatiblen Schäden auch für diejenigen Schäden, die dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten, kein Ersatz zu leisten, da sich nicht ausschließen lässt, dass auch die kompatiblen Schäden durch frühere Ereignisse verursacht worden sind.

OLG Hamm v. 24.02.2015:

Lässt sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit i.S.d. § 287 ZPO feststellen, dass die von dem Kläger behaupteten Schäden in ihrer Gesamtheit oder zumindest ein abgrenzbarer Teil hiervon bei dem Unfall mit dem Kraftfahrzeug des Beklagten entstanden sind, ist die Klage abzuweisen.

LG Köln v. 23.10.2015:

Steht fest, dass nicht sämtliche Schäden am Unfallfahrzeug auf das Unfallereignis zurückzuführen sind und macht der Geschädigte zu den inkompatiblen Schäden keine Angaben bzw. bestreitet er wie hier das Vorliegen von irgendwelchen Vorschäden, so ist ihm auch für diejenigen Schäden kein Ersatz zu leisten, die unter Umständen dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten. Es kann in diesen Fällen nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass auch die kompatiblen Schäden unfallfremd sind und/oder auch in diesem Bereich bereits umfangreiche Vorschäden vorlagen.

- nach oben -

Beweiswürdigung:

Die Beweiswürdigung in Zivilsachen

OLG Hamm v. 30.09.2015:

Kann das am Fahrzeug des Klägers gegebene Schadensbild nicht durch die geschilderte seitliche Kollision mit dem Beklagtenfahrzeug verursacht worden sein, da es an diesem keine Bauteile gibt, die geeignet wären, das Schadensbild zu erzeugen, ist bereits der äußere Schadenshergang nicht bewiesen, so dass es auf weitere Einwände der Beklagten nicht mehr entscheidend ankommt.

- nach oben -

Alt- bzw. Vorschaden:

Thema: Alt- bzw. Vorschäden

- nach oben -

Fahrzeugversicherung:

Stichwörter zum Thema Kfz-Versicherung

OLG Düsseldorf v. 27.10.2009:

Hat der Versicherungsnehmer nicht konkret dargelegt und bewiesen, dass der geltend gemachte Schaden auf das behauptete Unfallereignis zurückzuführen ist, fehlt es an einer ausreichenden Grundlage für eine Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teil- oder Mindestschadens, da eine Abgrenzung von den unstreitig bei vorangegangenen Schadensereignissen an dem Fahrzeug eingetretenen Schäden nicht möglich ist. Es besteht dann keinerlei Anspruch gegenüber dem Fahrzeugversicherer.

Alt- bzw. Vorschäden am Fahrzeug

Im Bereich der Fahrzeugschadenregulierung kommt es vor, dass sich entweder bereits vor dem aktuellen Schadenseintritt vorhandene Beeinträchtigungen auf das Ausmaß des aktuellen Schadens auswirken, oder aber dass ein Neuschaden einen bereits vorhandenen Altschaden überdeckt.

Dass sich unter einem umfangreicheren Neuschaden an einer Sache ein vorher vorhandener Altschaden verbirgt, ist häufig schwer zu erkennen und eröffnet demzufolge Betrugsmöglichkeiten.

Gliederung:

Allgemeines

Abgrenzbare Vor- und Neuschäden

Darlegungs- und Beweislast

Persönliche Befragung nach Vorschäden

Verschweigen von Alt- bzw. Vorschäden gegenüber der Vollkaskoversicherung / UNI-Wagnisdatei

Verschweigen von Vorschäden gegenüber dem Kfz-Sachverständigen

Allgemeines:

Vorschäden allgemein

Reparaturschaden

Fehlende Aufklärung über Alt- bzw. Vorschäden schließt gesamten Anspruch aus.

Inkompatible Schäden

Rechtsprechung: Zur Beweislage bei unklarem Schadensbild (Vorschäden, Manipulation, Kleinunfall)

OLG Hamm v. 14.09.1999:

Kann der Unfallgeschädigte den ihm angesichts substantiierten Bestreitens obliegenden Beweis nicht führen, dass sämtliche Fahrzeugschäden durch den Verkehrsunfall verursacht worden sind, steht vielmehr fest, dass Vorschäden vorlagen, die dem behaupteten Kontakt des Fahrzeugs mit dem Unfallgegner nicht zugeordnet werden können, dann führt dies nicht dazu, dass zumindest die Verursachung eines Teilschadens durch die behauptete Kollision als bewiesen angesehen werden kann, weil infolge der feststehenden Unredlichkeit des Geschädigten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch dieser Teilschaden einem anderen Ereignis zugeordnet werden kann. Ist eine fachgerechte Reparatur der Vorschäden nicht nachgewiesen, ist eine Schadensschätzung nach ZPO § 287 Abs 1 nicht möglich.

AG Berlin-Mitte v. 13.10.2000:

Die teilweise Geltendmachung von Altschäden schließt gesamten Anspruch gegen den Unfallgegner aus

OLG Brandenburg v. 17.03.2005:

Kein teilweiser Ersatz kompatibler Schäden bei unklarer Abgrenzung von Alt- und Neuschäden

LG Bremen v. 11.11.2004:

Ergibt sich nach einem Auffahrunfall, dass ein früherer Heckschaden des voran fahrenden Autos nicht fachgerecht beseitigt worden ist, und kann der Halter dieses Fahrzeugs keine konkreten Angaben zur Beseitigung des Vorschadens, etwa durch Vorlage einer Rechnung machen, dann kann er auch nicht Ersatz eines Teils des jetzt bestehenden Schadens verlangen, weil nicht festgestellt werden kann, in welcher Höhe überhaupt Ersatz geschuldet wird.

LG München I v. 11.04.2005:

Machen verschwiegene Altschäden mehr als ein Viertel des geltend gemachten Reparaturumfangs aus, verliert der Anspruchsteller den gesamten Ersatzanspruch.

OLG München v. 27.01.2006:

In Fällen eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens besteht ein Ersatzanspruch insoweit, als der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist (gegen OLG Köln, NZV 1999, 378).

OLG Düsseldorf v. 06.02.2006:

Sind die geltend gemachten Unfallschäden von Vor- bzw. Altschäden klar abgrenzbar, dann hat der Geschädigte einen entsprechenden Ersatzanspruch. Ist bei kompatiblen Schäden nicht

mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es sich um Vorschäden handelt, besteht der Ersatzanspruch nur dann, wenn die Reparatur der Vorschäden nachgewiesen wird.

KG Berlin v. 06.06.2007:

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

BGH v. 12.03.2009:

Der Geschädigte kann vom Schädiger die fiktiven Kosten der Reparatur seines Pkw auch dann verlangen, wenn das Fahrzeug bei einem späteren Unfall am gleichen Karosserieteil zusätzlich beschädigt worden ist, die Reparatur des Zweitschadens zwangsläufig zur Beseitigung des Erstschadens geführt hat und der Kaskoversicherer des Geschädigten aufgrund seiner Einstandspflicht für den späteren Schaden die Reparaturkosten vollständig erstattet hat.

KG Berlin v. 30.06.2010:

Der Geschädigte, dessen vorgeschädigtes Fahrzeug an einem weiteren Unfall beteiligt ist, hat die Ursächlichkeit des neuen Unfalls für den danach vorliegenden Schaden zu beweisen.

LG Hagen v. 03.08.2010:

Wenn der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer die Kausalität zwischen dem Schadensereignis sowie den geltend gemachten Schäden substantiiert bestritten haben, muss der Geschädigte im Prozess hinreichend konkret zu Art und Umfang von unstreitig vorhandenen Vorschäden sowie deren Reparatur vortragen.

LG Dessau v. 29.03.2012:

Die Ansicht, dass immer dann, wenn – nachweislich – ein nicht aus dem Schadensereignis herrührender Schaden ersetzt verlangt wird, auch der übrige möglicherweise hierauf beruhende Schaden nicht zu ersetzen ist, weil der Kläger insoweit mit der vollumfänglichen Geltendmachung des Schadens gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, ist nicht zutreffend.

KG Berlin v. 29.05.2012:

Wenn die Beklagten bereits im Verfahren erster Instanz mehrere nicht fachgerecht reparierte Vorschäden an verschiedenen Stellen des Klägerfahrzeuges vorgetragen haben, musste der Kläger für eine schlüssige Darlegung des von ihm geltend gemachten Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges bereits in erster Instanz zu den erst in der Berufungsinstanz von ihm behaupteten Reparaturen dieser Vorschäden konkret und im Einzelnen vortragen. Entsprechender Vortrag in der Berufungsinstanz ist verspätet.

OLG Hamm v. 01.02.2013:

Steht ein älterer Vorschaden am Fahrzeug des Geschädigten fest, muss er zwecks Darlegung und Nachweises eines abgrenzbaren unfallbedingten Schadens zur fachgerechten Reparatur des Vorschadens, zumindest aber zum konkreten Zustand des Fahrzeugs beim Fahrzeugerwerb vor dem jetzigen Schadensereignis näher unter Beweisantritt vortragen.

OLG Saarbrücken v. 28.02.2013:

Informiert der Anspruchsteller den Haftpflichtgutachter zumindest fahrlässig nicht über Vorschäden, sind die Kosten für das zur Bezifferung des unfallbedingten Schadens unbrauchbare Gutachten nicht zu ersetzen.

OLG Köln v. 08.04.2013:

Dem Geschädigten obliegt es, die Verursachung des Schadens durch das gegnerische Fahrzeug darzulegen und zu beweisen. Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

LG Osnabrück v. 30.10.2013:

Rührt nur ein Teil der geltend gemachten Unfallschäden nachweislich aus dem zu Grunde liegenden Unfallereignis, während ein anderer Teil aus einem Vorschaden stammt, begründet dies erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung der klagende Partei insgesamt. Dies rechtfertigt eine Ablehnung des Schadensersatzanspruches insgesamt.

AG Essen v. 13.11.2013:

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden, das heißt solche, die an sich durch die Kollision mit dem Gegner entstanden sein können, nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen der Vorschäden verursacht worden sein können (OLG Hamburg v. 28.03.2001 - 14 U 87/00).

OLG Hamm v. 27.02.2014:

Zur Darlegung des Wiederbeschaffungswerts eines unfallbeschädigten Fahrzeugs, das unstreitig einen reparierten Vorschaden an anderer, deutlich abgrenzbarer Stelle erlitten hatte, genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast jedenfalls dann, wenn er einen durch Privatgutachten unterlegten Wert behauptet, der Vorschaden durch ein Schadensgutachten aktenkundig ist und der Geschädigte zudem unter Beweisantritt behauptet, dass dem Privatsachverständigen der Vorschaden bekannt gewesen ist. Der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zur Wertfeststellung steht dann nicht entgegen, dass der Kläger mangels eigener Kenntnisse nicht zu den konkreten den Vorschaden betreffenden Reparaturmaßnahmen vorträgt.

AG Herne v. 20.01.2015:

Der Eigentümer eines durch einen Vorfall geschädigten Fahrzeugs hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn an der Schadensstelle bereits Vorschäden vorhanden waren, deren fachgerechte Beseitigung bereits den von dem Geschädigten geltend gemachten Reparaturumfang ergeben hätte.

LG Essen v. 04.03.2015:

Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Geschädigte nicht schlüssig darlegt und unter Beweis stellt, dass die geltend gemachten Fahrzeugschäden der Höhe nach durch den behaupteten Verkehrsunfall entstanden sind, weil es an der konkreten Darlegung einer sach- und fachgerechten Reparatur der Vorschäden des Fahrzeugs, welche in dem Bereich

vorliegen, der auch bei dem behaupteten Unfall beschädigt worden ist, fehlt. - Ein substantiiertes Vortrag zu den Vorschäden setzt eine Schilderung der einzelnen Reparaturmaßnahmen, eine konkrete Benennung der verwendeten Ersatzteile und die Darlegung von Umständen voraus, aus denen sich ergibt, dass eine fachgerechte Reparatur erfolgte.

OLG Düsseldorf v. 13.07.2015:

Kann ein Geschädigter aufgrund einer durch einen Vorschaden bedingten Schadensüberlagerung auf der rechten Fahrzeugseite die ausschließlich durch den streitgegenständlichen Unfall entstandenen Schäden nicht nachweisen und ist aufgrund des pauschalen Vortrags des Geschädigten selbst die Schätzung eines Mindestschadens nicht möglich, ist die Klage vollständig abzuweisen.

OLG Hamm v- 23.10.2015:

Können geltend gemachte Schäden jedenfalls nicht am Unfalltag durch den beschriebenen Fahrvorgang verursacht worden sein, besteht kein Schadenersatzanspruch. - Schadenersatzansprüche bestehen auch dann nicht, wenn nicht substantiiert vorgetragen ist, welcher wirtschaftliche Fahrzeugschaden durch das Unfallereignis konkret entstanden ist. Der Geschädigte, der wusste, dass sein Fahrzeug einen kapitalen Vorschaden erlitten hatte, ist verpflichtet, gegenüber dem Schadensgutachter wahrheitsgemäße Angaben zu Vorschäden, deren Umfang und deren Beseitigung zu machen, damit dieser eine konkrete Schadensermittlung auf zutreffender Tatsachengrundlage vornehmen kann.

- nach oben -

Abgrenzbare Vor- und Neuschäden:

Inkompatible Fahrzeugschäden

OLG Hamburg v. 28.03.2001:

Der durch einen Zweitunfall Geschädigte kann selbst kompatible Schäden, d. h. diejenigen, die an sich durch die letzte Kollision mit dem Unfallgegner entstanden sein können, nicht ersetzt verlangen, solange es möglich ist, dass sie auch bereits durch einen Vorschaden verursacht worden sind. Wenn ein Fahrzeug in einem unfallvorgeschädigten Bereich durch einen neuen Unfall betroffen wird, ist die Darlegung des Vorschadens und dessen Reparatur erforderlich, denn der Schadenersatzanspruch bezieht sich nur auf den Ersatz derjenigen Kosten, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes notwendig sind.

OLG München v. 27.01.2006:

In Fällen eines verschwiegenen Vorschadens sind bei der Beweiswürdigung natürlich strengere Maßstäbe anzulegen. Daraus folgt für die Fälle eines (zunächst) verschwiegenen, mit dem geltend gemachten Schaden ganz oder teilweise deckungsgleichen Vorschadens, dass ein Ersatzanspruch nur insoweit besteht, als der geltend gemachte Zweitschaden technisch und rechnerisch eindeutig von dem Vorschaden abgrenzbar ist.

OLG Düsseldorf v. 11.02.2008:

Kann der nachweislich durch einen Unfall verursachte (Neu-)Schaden von dem nicht

nachweislich unfallbedingten (Alt-)Schaden technisch und rechnerisch voneinander abgegrenzt werden, darf dem Geschädigten der Ersatz eines Unfallschadens nicht vollständig versagt werden, sondern ihm ist dann der nachweislich unfallbedingte Teilschaden zu ersetzen.

OLG Brandenburg v. 19.11.2009:

Ein gänzlicher Haftungsausschluss ist nur in dem Fall zu bejahen, dass das Vorhandensein von Altschäden aufgrund mangelnder Kompatibilität oder aus anderen Gründen feststünde und die geltend gemachten Schäden auch auf dem Ereignis beruhen könnten, durch das der nicht dem Unfall zuzuordnende Vorschaden verursacht wurde. Kann aber der nachweislich durch den Unfall bedingte (Neu-) Schaden von dem nicht nachweislich unfallbedingten (Alt-) Schaden technisch und rechnerisch voneinander abgegrenzt werden, darf dem Geschädigten ein Ersatz des Unfallschadens nicht vollständig versagt werden, und ist ihm der nachweislich unfallbedingte Teilschaden zu ersetzen.

LG Saarbrücken v. 06.09.2011:

Hat ein kaskoversicherter Wohnwagen Vorschäden und macht der Versicherungsnehmer aus einem neuen Versicherungsfall Ansprüche geltend, so muss er darlegen und beweisen, dass der gesamte Schaden auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist und dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bzw. nicht mehr vorhanden waren. Eine gerichtliche Schadensschätzung nach § 287 ZPO kommt erst dann in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer darlegt und beweist, welcher eingrenzbarer Vorschaden durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen fachgerecht beseitigt worden ist.

OLG Düsseldorf v. 15.01.2013:

Wenn ein Schaden an einem Fahrzeug von einem Vorschaden eindeutig sowohl technisch als auch rechnerisch abgegrenzt werden kann, ist ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten auch dann zuzuerkennen, wenn dieser einen Vorschaden im Rahmen der Schadensbegutachtung fahrlässig nicht angegeben hat (Fortführung OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2008, 1 U 181/07= DAR 2008, 344). Die Kfz-Gutachterkosten für ein durch das Verschweigen nicht brauchbares Gutachten müssen nicht ersetzt werden.

OLG Hamburg v. 29.08.2013:

Liegt ein Vorschaden in dem Bereich vor, in dem das Fahrzeug erneut durch einen Verkehrsunfall beschädigt worden ist, liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Vorschaden im Unfallzeitpunkt ordnungsgemäß beseitigt war, bei dem geschädigten Anspruchsteller.

OLG Düsseldorf v. 10.02.2015:

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von massiven Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorbeeinträchtigungen durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen. Andernfalls kann die unfallbedingte Schadenshöhe grundsätzlich auch nicht nach § 287 ZPO geschätzt werden.

AG Moers v. 14.04.2015:

Der Geschädigte muss darlegen und beweisen, welcher Unfallschaden nicht zu dem streitgegenständlichen Unfallereignis gehört und welcher eingrenzbarer Vorschaden durch welche konkrete Reparaturmaßnahme fachgerecht beseitigt worden ist.

KG Berlin v. 27.08.2015:

Der Geschädigte, der Ersatzes des Wiederbeschaffungsaufwandes begehrt, muss bei Vorschäden im erneut beschädigten Bereich und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs noch vorhanden waren, wofür er im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

OLG Frankfurt am Main v. 10.09.2015:

Liegt bei einem älteren, gewerblich genutzten VW-Transporter im Bereich der Kollisionsstelle ein kleiner abgrenzbarer Vorschaden vor, kann unter Umständen dennoch für die kompatiblen Schäden Ersatz verlangt werden. Das ist dann der Fall, wenn es sich um einen kleineren Schaden handelt, der durch Gebrauch entstehen kann und deshalb nicht zwingend dem Geschädigten aufgefallen sein muss.

- nach oben -

Darlegungs- und Beweislast:

AG Aalen v. 14.01.2014:

Der Geschädigte ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden. - Der Geschädigte genügt insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind, wenn sich aus den vorgelegten Zeugenaussagen hinreichend ergibt, dass mehrere Personen, die regelmäßig Kontakt zum Geschädigten haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.

LG Köln v. 08.01.2016:

Bei einer Teilüberlagerung von Vorschäden mit geltend gemachten Schäden trägt der Anspruchsteller die volle Beweislast für die Abgrenzung des Neuschadens. Er trägt das Risiko der Nichterweislichkeit einer zur Regulierung tauglichen Schadensabgrenzung. Lässt sich nicht feststellen, welche der geltend gemachten Schäden bei dem behaupteten Unfall entstanden sind und ob diese nicht Fahrzeugteile betrafen, die aufgrund eines früheren Unfallereignisses geschädigt waren und ohnehin hätten ausgetauscht oder fachgerecht instandgesetzt werden müssen, ist kein Raum für eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO. Eine Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens ist aufgrund von Vorschäden dann nicht möglich.

LG Frankfurt am Main v. 17.07.2015:

Es entspricht gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, dass bei einem erneuten Unfall in einem vorgeschädigten Bereich der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang und die Reparatur des Schadens trägt. Erst wenn der Kläger seiner Darlegungs- und

Beweislast für die fachgerechte Behebung eines (nicht unerheblichen) Vorschadens an seinem Fahrzeug nachkommt, kann er den bei dem streitgegenständlichen Unfall entstandenen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen.

LG Kaiserslautern v. 30.10.2015:

Ein Geschädigter, dessen Sache bereits einen Vorschaden erlitten hatte, kann nach dem Grundgedanken des Schadensersatzrechts gem. § 249 Abs, 1 BGB, der in der oben zitierten Rechtsprechung Ausdruck findet, nur dann Ersatz verlangen, wenn er nachweist, dass dieser Schaden vollumfänglich behoben wurde. Etwas anderes muss jedoch für diejenigen Schäden an einer Sache gelten, die von dem Vorschadensereignis überhaupt nicht betroffen waren. Hierfür notwendig ist ein Vortrag des Geschädigten, der dem Gericht eine den Maßstäben des § 286 ZPO genügende Feststellung darüber erlaubt, welche streitgegenständlichen Schadenspositionen nicht von dem Vorschadensereignis berührt gewesen sein können.

LG Kleve v. 04.12.2015:

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von (nicht unerheblichen) Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorbeeinträchtigungen durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen.

LG Dortmund v. 09.12.2015:

Wurde an einem unfallgeschädigten Fahrzeug ein Vorschaden festgestellt und kommt der Eigentümer des Fahrzeugs seiner Darlegungslast zum Umfang des vormaligen Schadens nicht nach, scheiden Schadensersatzansprüche aus einem neuerlichen Unfallereignis wegen fehlender Nachweisbarkeit der tatsächlichen Schadenshöhe aus.

OLG Hamm v. 08.04.2016:

Zur schlüssigen Darlegung eines durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens braucht es ggf. einer substantiierten Darlegung der behaupteten Reparatur eines massiven Vorschadens, der auch den durch den streitgegenständlichen Unfall betroffenen Fahrzeugbereich betrifft.

- nach oben -

Persönliche Befragung nach Vorschäden:

OLG Köln v. 27.04.2010:

Das Nichtbeantworten der Frage nach Vorschäden im Schadenfragebogen der Versicherung stellt noch keine Obliegenheitsverletzung dar. Wird der Versicherungsnehmer jedoch durch Mitarbeiter der Versicherung persönlich nach vorhandenen Vorschäden befragt, muss er diese wahrheitsgemäß beantworten.

- nach oben -

Verschweigen von Alt- bzw. Vorschäden gegenüber der Fahrzeugversicherung / UNI-Wagnisdatei:

Verschweigen von Vorschäden gegenüber der Kaskoversicherung

- nach oben -

Verschweigen von Vorschäden gegenüber dem Kfz-Sachverständigen:

Sachverständigenkosten

Sachverständigenauswahl und Gutachtenmängel - Fehlinformationen durch den Auftraggeber